

Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost

**Neufassung des Kapitels B IV „Gewerbliche Wirtschaft“
als
Kapitel B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft"
und
Aufhebung des Kapitels B III „Land- und Forstwirtschaft"**

- Auswertung des Anhörungsverfahrens -

Vorlage für die Sitzung des Planungsausschusses am 13.11.2023

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost
Landratsamt Hof
Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
Allgemeine Hinweise		
	<p><u>FWO – Fernwasserversorgung Oberfranken</u> Anbei finden Sie unsere Planunterlagen für den Bereich: Oberfranken-Ost. Wie aus den Unterlagen ersichtlich befinden sich hier FWO-Leitungen (blaue Linie). Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinformation für Ihre Planung gilt. Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unserem Haus vor Ort erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert sind. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.</p>	<p>Die Ziele und Grundsätze dieser Fortschreibung berühren die Belange der <u>FWO – Fernwasserversorgung Oberfranken</u> nicht unmittelbar. Konflikte mit konkreten Vorhaben müssen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 1</u> Die Stellungnahme der FWO – Fernwasserversorgung Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</u> Aufgrund Ihrer Veröffentlichung wurden die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika gebeten, zu prüfen, ob ihre Belange von der Maßnahme betroffen sind. Belange der US-Streitkräfte sind wegen des Lichtwellenleiters zwischen Bamberg und Grafenwöhr betroffen. Um Beachtung der Lichtwellenleiter bei den ggf. anfallenden Baumaßnahmen wird dringend gebeten.</p>	<p>Die Ziele und Grundsätze dieser Fortschreibung berühren die Belange der <u>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</u> nicht unmittelbar. Konflikte mit konkreten Vorhaben können nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern müssen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 2</u> Die Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben kann nicht berücksichtigt werden.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p><u>Markt Plech</u></p> <p>Die im Entwurf als Grundsätze (G) enthaltenen einseitigen Bevorzugungen bereits bestehender Zentraler Orte (z.B. in 2.6.2 oder in der Begründung zu 2.4.1) widersprechen den in 1.1, 2.7.1 und 2.7.2 verankerten Grundsätzen sowie der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen. Für Oberfranken ist es äußerst schädlich, wenn der Regionalplan Oberfranken-Ost ohne Not zusätzlich zu den durch BauGB, BauNVO und LEP schon bestehenden Grenzen noch weitere Einschränkungen für seine kreisangehörigen Gemeinden festlegt. Für den am Südrand der Region Oberfranken-Ost liegenden Markt Plech, der durch seinen Anschluss an die BAB A9 über eine hervorragende Verkehrsanbindung verfügt und der deshalb auch als Wirtschaftsstandort attraktiv ist, sind derartige Festlegungen besonders nachteilig.</p>	<p>Der Regionalplan Oberfranken-Ost ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, das die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Oberfranken-Ost als Ziele der Raumordnung und Landesplanung festlegt. Er ergänzt und konkretisiert die im Landesentwicklungsprogramm Bayern und in fachlichen Programmen und Plänen festgelegten staatlichen Planungsziele. Eine ausgewogene Entwicklung der Region und ihrer Teilräume erfordert eine frühzeitige und umfassende Koordinierung aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Nach der im LEP Bayern enthaltenen Vision Bayern 2035 soll die Vielfalt Bayerns erhalten werden. Dazu sollen Verdichtungsräume und ländliche Räume als eigenständige Arbeits- und Lebensräume erhalten und die damit verbundenen unterschiedlichen Möglichkeiten der Lebensgestaltung bewahrt werden. Es sollen aber auch dem mit der Globalisierung einhergehenden Bedürfnis nach Heimat und regionaler Identität Rechnung getragen, historisch gewachsene Landschafts- und Siedlungsbilder sowie regionale Identitäten behutsam weiterentwickelt und bedeutsame Naturräume bewahrt werden. Dies setzt insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung flächenintensiver Einzelhandelsgroßprojekte, großer gewerblicher Ansiedlungen und Industriegebieten in der Regel eine Konzentration auf geeignete Standorte mit den damit verbundenen Synergieeffekten voraus.</p> <p>Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der kreisangehörigen Gemeinden durch den Regionalplan und ein Widerspruch zum landesplanerischen Grundsatz der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern wird daher nicht gesehen.</p> <p>Da keine konkreten Änderungsvorschläge formuliert werden, kann die Stellungnahme des <u>Marktes Plech</u> nicht berücksichtigt werden.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 3</u></p> <p>Die Stellungnahme des Marktes Plech wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><u>Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge, Markt Thiersheim MarktThierstein</u></p> <p>Seitens der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge, des Marktes Thiersheim und des Marktes Thierstein wird die Zielsetzung der aktuellen Teilfortschreibung Regionalplanung, Regionalplankapi-</p>	<p>Die angesprochenen Nachjustierungen in den Themenfeldern Siedlungsentwicklung, Konzentrierung und Innenentwicklung, hin zu einer stärkeren Zentralisierung sind nicht Gegenstand dieser Regionalplanfortschreibung. Daher können die Hinweise der <u>Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge</u> sowie der <u>Märkte Thiersheim und Thierstein</u> an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>tel B III, „Gewerbliche Wirtschaft" (ohne B IV 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen) und B III "Land- und Forstwirtschaft" als neues Kapitel B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft" nur grundsätzlich begrüßt. Es bestehen erhebliche Bedenken, inwiefern die geplanten neuen Festlegungen auf Ebene der Teilfortschreibung der Regionalpläne sowie im Rahmen der Trägerbeteiligung in Planungsprozessen für den ländlichen Raum und demographisch benachteiligte Kleinkommunen förderlich Niederschlag finden werden. Die durch die angedachten Nachjustierungen in den Themenfeldern Siedlungsentwicklung, Konzentrierung und Innenentwicklung, hin zu einer stärkeren Zentralisierung, laufen nach Ansicht der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge der Stärkung des ländlichen Raums und Abfederung des demographischen Wandels entgegen. Inwiefern das gemeinsame Ziel der Entlastung von Ballungsräumen, der Stärkung des ländlichen Raumes, der Schaffung von Wohnraum und einer effizienten Nutzung von Flächen durch die angedachten Änderungen wirksam verfolgt werden kann, wird in Zweifel gestellt.</p> <p>Diesbezüglich verweist die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge auf das durch den Bayer. Gemeindetag ausgearbeitete Grundsatzpapier (3-Säulen-Modell).</p>	
		<p><u>Beschlussvorschlag 4</u></p> <p>Die Stellungnahmen der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge, des Marktes Thiersheim und des Marktes Thierstein werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p><u>PLEDOC</u></p> <p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG). Innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans Oberfranken-Ost verlaufen durch die OGE betriebene und betreute Versorgungsanlagen sowie Kabelschutzrohranlagen der GasLINE</p>	<p>Die Ziele und Grundsätze dieser Fortschreibung berühren die Belange der <u>PLEDOC</u> nicht unmittelbar. Konflikte mit konkreten Vorhaben müssen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>GmbH & Co. KG. Wir gehen davon aus, dass der Bestandschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Fortschreibung der Regionalplankapitel B IV "Gewerbliche Wirtschaft" (ohne B IV 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen) und B III "Land- und Forstwirtschaft" als neues Kapitel B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft" für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p>	
		<p><u>Beschlussvorschlag 5</u> Die Stellungnahme der PLEDOC wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> Grundsätzlich stehen die in Kapitel B III beschriebenen Ziele und Grundsätze zur Regionalen Wettbewerbsfähigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Logistik, Tourismus und touristische Infrastruktur in enger Wechselwirkung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Zum einen sind intakte Ökosysteme, Landschaften und Biodiversität unabdingbare Voraussetzungen für jegliches wirtschaftliche Handeln. Zum anderen sind wirtschaftliche Aktivitäten aufgrund von Flächenverbrauch, Lebensraum-Zerschneidung, Belastung mit Schadstoffen, Störungen etc. ursächlich für den gravierenden Verlust und die Zerstörung von Lebensräumen und Arten. Allerdings fehlen diese ökologischen Bezüge im Kapitel B III, weil die Grundsätze und Ziele fast ausschließlich rein ökonomische Aspekte umfassen. Diese isolierte Betrachtungsweise erschwert aus unserer Sicht zukunftsweisende Planungen und wird den drängenden Herausforderungen der Zeit (Artensterben, Bodendegradation, Klimawandel etc.) sowie der wichtigen Lenkungsfunction des Regionalplans nicht gerecht. Wir schlagen daher vor, das Kapitel B III durch eine Präambel zu ergänzen. In dieser ist als übergeordnetes Ziel zu verankern, dass sich die Wirtschaft in der Region Oberfranken-Ost ange-</p>	<p>Die von der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> vorgeschlagene Präambel existiert bereits. Danach ist der Regionalplan ein langfristiges Entwicklungskonzept, das die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Oberfranken-Ost als Ziele der Raumordnung und Landesplanung festlegt. Er ergänzt und konkretisiert die im Landesentwicklungsprogramm Bayern und in fachlichen Programmen und Plänen festgelegten staatlichen Planungsziele. Seine Ziele sind für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich. Sie setzen aus überörtlicher Sicht für kommunale Planungen wie für Fachplanungen einen Rahmen. Eine ausgewogene Entwicklung der Region und ihrer Teilräume erfordert heute mehr denn je eine frühzeitige und umfassende Koordinierung aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die angesprochene isolierte Betrachtungsweise ist aus regionalplanerischer Sicht nicht gegeben, da an erster Stelle im Überfachlichen Teil A unter Grundsatz A I 1 formuliert ist, dass die Region Oberfranken-Ost insgesamt und in ihren Teilräumen so entwickelt werden soll, dass ihre Vorzüge langfristig erhalten und zugunsten der Bevölkerung und der Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt in der Region eingesetzt werden. Insbesondere sollen die natürlichen Ressourcen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt, das kulturelle Erbe, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bevölkerung gesichert und ebenso wie die Mittlerfunktion in Deutschland, zur Tschechischen Republik und zu den Ländern Osteuropas, verstärkt für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region nutzbar gemacht werden.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>sichts der drängenden ökologischen Herausforderungen als Prämisse am Schutz der natürlichen Ressourcen ausgerichtet, d.h. dass die Wiederherstellung und Förderung von Biodiversität, der Schutz des Landschaftsbilds, der Wasser- und Bodenschutz sowie der Klimaschutz und die Klimaanpassung zentrale Leitplanken für wirtschaftliches Handeln bilden. Insgesamt sind die Aussagen des Kapitels B III zudem in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Kapitels B I "Natur, Landschaft und Erholung" des Regionalplans zu bringen.</p> <p>Darüber hinaus sind die Herausforderungen und multiplen Krisen nur mit sektorenübergreifenden Strategien und Zielen sinnvoll zu bewältigen. Hierzu sollten im Regionalplan Vorschläge für geeignete Instrumente/Formate (z.B. Runde Tische) genannt werden.</p> <p>Die Gesamtfläche der Region Oberfranken-Ost beträgt rund 361.613 ha. Davon werden als landwirtschaftliche Nutzfläche rd. 156.736 ha und für Forstwirtschaft rd. 144.931 eingenommen. Diese beiden Wirtschaftszweige bilden mit insgesamt rd. 301.667 ha also den Großteil der Flächennutzung in der Region (Stand: 31.12.2020, Statistik der ROfr). Sie haben somit einen erheblichen Einfluss auf den Naturhaushalt und spielen eine zentrale Rolle für die Entwicklung und Wiederherstellung der Biodiversität und intakter Ökosysteme. Land- und forstwirtschaftlich genutzt wird auch der überwiegende Teil der NATURA 2000-Gebiete, die rd. 5% der Regionsfläche Oberfranken Ost ausmachen. Die gesamtstaatliche Verpflichtung aus der europäischen FFH- und Vogelschutz-Richtlinie (NATURA 2000) zum Schutz der Biodiversität innerhalb und außerhalb der NATURA 2000-Gebiete kann nur durch eine entsprechend naturschonende land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung umgesetzt werden. Aufgrund des großen Zuspruchs zum Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ im Februar 2019 haben die Bayerische Staatsregierung und der Landtag entschieden, das Volksbegehren anzunehmen und zudem ein zusätzliches Begleitgesetz zu beschließen, das den Artenschutz als gesamtgesellschaftliches Vorhaben in Bayern gesetzlich verankert. Die gesetzlichen Regelungen dazu traten August 2019 in Kraft. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft ergeben sich daraus konkrete Ziele, die im Regionalplan in die Kapitel 2.2 und 2.3 integriert werden sollten.</p>	<p>Die Herausforderungen durch den Klimawandel, der Verlust an Biodiversität und die teilweise Überbeanspruchung der natürlichen Ressourcen haben Eingang in die am 1. Juni 2023 in Kraft getretene Änderung des LEP gefunden und werden auch bei den Fortschreibungen des Regionalplans u. a. durch die mögliche Anwendung der hierfür vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen zu berücksichtigen sein (z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz oder für die Anpassung an den Klimawandel). Teilweise sollen auch in den nachfolgenden Festlegungen und Begründungen des hier zu überarbeitenden Kapitels entsprechende Ergänzungen vorgenommen werden.</p> <p>Konkrete Flächenvorgaben für naturschutzfachliche Nutzungen in Zielen zu formulieren, ist keine Aufgabe der Regionalplanung und sollte den fachlichen Programmen und Plänen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung vorbehalten bleiben. Insbesondere den Landschaftspflegeverbänden kommt in diesem Zusammenspiel eine wesentliche Bedeutung zu, da hier auf subregionaler Ebene zielgerichtete und synergetische Lösungen gefunden werden können.</p> <p>Die von der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> vorgebrachten Aspekte und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Beschlüssen zu einzelnen Festlegungen des Kapitels "Wirtschaft" behandelt.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		<p><u>Beschlussvorschlag 6</u></p> <p>Die von der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz vorgeschlagenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Beschlussvorschlägen Nr. 14 (Begründung zu B III 2.2.2), Nr. 20 (Begründung zu B III 2.3.5) und Nr. 25 (Begründung zu B III 2.7.1) behandelt.</p>
	<p><u>Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) am 1. September 2021 ein übergeordnetes Planwerk in das System der räumlichen Planung integriert wurde (siehe Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz BRPHV, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 sowie den Anlageband zur Verordnung mit dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz). Als übergeordneter Raumordnungsplan gelten die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auch für die Fortschreibung der Kapitel des Regionalplans Oberfranken-Ost. Nach § 4 Abs. 1 ROG und Art. 3 Abs. 1 des BayLplG sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auf eine Konkretisierung durch die Landesplanung, die Regionalplanung sowie die kommunale Bauleitplanung angelegt (siehe hierzu letzten Absatz der Präambel des BRPH).</p> <p>Die Fortschreibung berührt auch mit den Kapiteln B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft" und B IV "Soziale und kulturelle Infrastruktur" die Vorgaben des BRPH.</p> <p>Bei der Planung von Standorten für die industriell-gewerbliche Nutzungen soll berücksichtigt werden, dass von sogenannten Störfallbetrieben im Überflutungsfall ein besonderes Gefährdungspotential ausgehen kann.</p> <p>Dies betrifft insbesondere Anlagen, bei denen durch eine Überflutung giftige Stoffe freigesetzt werden können, oder bei denen es zu Explosionen und Bränden kommen kann. Die folgende</p>	<p>Da im vorliegenden Regionalplanentwurf keine konkreten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen festgelegt werden, stehen die Hinweise des <u>Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)</u> nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kapitel "Wirtschaft", sondern betreffen in weiten Teilen das Kapitel "Wasserwirtschaft", das zu gegebener Zeit fortgeschrieben werden soll.</p> <p>Bei der Planung kritischer Infrastrukturen ist der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost sowohl im Rahmen von Raumordnungsverfahren, der Fachplanung als auch in Genehmigungsverfahren und der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Dabei werden die vom BBSR angesprochenen Aspekte gegebenenfalls fachlich eingebracht.</p> <p>Die Hinweise des BBSR werden zur Kenntnis genommen.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Festlegung des BRPH schließt die Planung solcher Standorte in Überschwemmungsgebiet aus:</p> <p>II.2.3 (Z) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder Staatsgrenzen überschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritik-Verordnung erfasst sind, 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. <p>Die aufgeführten Plansätze II.2.2 (Z) und II.3 (G) des BRPH zeigen auf, inwieweit die Hochwasserbelange bei der Standortwahl von sozialen Infrastrukturen bzw. Gewerbe- und Industrieflächen von einem Regionalplanungsträger verpflichtend zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Es wird empfohlen, jeweils für beide Teilkapitel eine entsprechende Festlegung zu ergänzen.</p> <p>Auch mit Blick auf die verheerenden Flutereignisse im Sommer 2021 empfehlen wir, zusätzlich eine Fortschreibung des Kapitel XI "Wasserwirtschaft" zeitnah anzugehen, um eine aktive Anpassung des Regionalplans an geltende Ziele und Grundsätze der Raumordnung des BRPH sowie des in der Fortschreibung befindlichen Landesentwicklungsprogramms Bayern zu erreichen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die verbindlichen Vorgaben der Erfordernisse der Raumordnung beider Raumordnungspläne hinreichend durch den Regionalplanungsträger beachtet bzw. berücksichtigt worden sind.</p>	

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		<p><u>Beschlussvorschlag 7</u></p> <p>Die Stellungnahme des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege</u></p> <p>Die Schutzgüter (eine Liste mit den uns bekannten Bodendenkmälern im Geltungsbereich des Regionalplans sowie der Hinweis auf deren Kartierungen im Bayernatlas) wurden bereits in unserem Schreiben vom 28.01.2021 (Az. P-2011-879-7_S2) mitgeteilt.</p> <p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Weiterhin ist gem. Art. 8 BayDSchG jeder, der Bodendenkmäler auffindet verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.</p> <p>Da sich das o.g. Kapitel des Regionalplans auch mit der Forstwirtschaft beschäftigt, wird auf die Bedeutung des Waldes für den Erhalt der Bodendenkmäler hingewiesen. Oftmals sind Wälder die einzigen Orte, an denen obertägige Strukturen von Bodendenkmälern teilweise über Jahrtausende überliefert sind; dazu zählen z.B.</p> <p>vorgeschichtliche Grabhügel (z.B. südlich von Waischenfeld, Inv. Nrn. D-4-6134-0014 und D-4-6134-0015 oder östlich von Bayreuth, Inv. Nr. D-4-6036-0010), befestigte Höhensiedlungen (z.B. der Turmberg bei Kasendorf, Inv. Nr. D-4-5934-0037), Altwege (z.B. die „Sächsische Straße“ bei Betzenstein, Inv. Nr. D-4-6334-0044), Spuren historischer Bergbautätigkeit (z.B. die Zinnseifen westlich von Vordorf, Gem. Tröstau bei Wunsiedel, Inv. Nr. D-4-5937-</p>	<p>Die Belange des <u>Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege</u> werden durch die Regionalplanfortschreibung nicht unmittelbar berührt. Konflikte mit konkreten Vorhaben müssen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p> <p>Wegen der hohen Bedeutung der Belange des Denkmalschutzes bei der Realisierung von Einzelvorhaben wurde im Umweltbericht auf die Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mit der aktuellen Kartierung der Bodendenkmäler und deren besondere Schutzbestimmung hingewiesen. Eine gesonderte Auflistung und Kennzeichnung ihrer Lage und Ausdehnung in den Karten des Regionalplans ist wegen deren Maßstabes von 1 : 100.000 weder möglich noch erforderlich. Die Stellungnahme des <u>Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege</u> wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>0022) oder mittelalterliche Burgställe (z.B. Burgstall am Heideberg, südöstlich von Oberkotzau, Inv. Nr. D-4-5737-0017).</p> <p>Dies liegt v.a. an den für die Erhaltungsbedingungen günstigen Waldbewirtschaftungsformen der vergangenen Jahrhunderte. Während Siedlungs- und Ackerbau seit jeher mit tiefgreifenden und andauernden Bodeneingriffen verbunden sind, konnten selbst in intensiv bewirtschafteten Wäldern Strukturen aus sämtlichen Zeitstellungen der jüngeren Menschheitsgeschichte überdauern. Diese obertägig sichtbaren Bodendenkmäler sind aufgrund ihrer Bedeutung nicht nur durch Art. 7 Abs. 1 BayDSchG, sondern außerdem durch Art. 7 Abs. 4 des BayDSchG in besonderer Weise geschützt.</p> <p>Allerdings bieten moderne Bewirtschaftungsformen der Forstwirtschaft diesen Schutz i.d.R. nicht mehr. Der Einsatz schweren Gerätes und z.B. die damit verbundene Anlage von Rückewegen haben das Potenzial, diese jahrtausendealten Zeugen unserer Kulturgeschichte in kürzester Zeit zu zerstören. Dem ist nur durch eine entsprechende Sensibilisierung, Berücksichtigung der bekannten Bodendenkmäler und ggf. Einbeziehung der Denkmalpflege in die Planung forstwirtschaftlicher Maßnahmen entgegenzuwirken. Dahingehend berät das BLfD gerne.</p> <p>Eine denkmalschonende Umsetzung der forstwirtschaftlichen Ziele und Grundsätze des o.g. Kapitels des Regionalplans wäre aus Sicht der Bodendenkmalpflege wünschenswert.</p>	
		<p>Beschlussvorschlag 8</p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Im Sinne einer nachhaltigen Landesentwicklung soll die ostoberfränkische Wirtschaft gemeinwohlorientiert ausgerichtet werden</p>	<p>In Deutschland hat sich die soziale Marktwirtschaft als gesellschafts- und wirtschaftspolitisches Leitbild bzw. Wirtschaftsordnung etabliert. Ihre Ausgestaltung und Weiterentwicklung im Hinblick auf die in der Stellungnahme des <u>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</u> genannten Herausforderungen erfordern ei-</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>und bis 2040 vollständige Klimaneutralität erreichen. Die Wirtschaft ist grundsätzlich auf Ressourcenschonung, Kreislaufwirtschaft und Wiederverwendung auszurichten.</p>	<p>nen gesamtgesellschaftlichen Diskurs und übergeordnete politische Entscheidungen. Es ist nicht Aufgabe des Regionalplans hier Vorgaben zu machen. Daher wird die Stellungnahme des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> nicht berücksichtigt.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 9</u></p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><u>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</u></p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Aufgrund der Natur der hier gegenständlichen geplanten Festlegungen ist nachzeitigem Planungsstand ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen allerdings als unwahrscheinlich einzustufen.</p> <p>Sollte sich dennoch abzeichnen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-Ost geplante Festlegungen die Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 5 und 5a berühren können (<i>Anm.: HGÜ-Leitung SuedOstLink</i>) – entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird – wird rein vorsorglich auf § 3a NABEG hingewiesen, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt.</p> <p>Entsprechend wird darum gebeten, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des Regionalplans Oberfranken-Ost und den Vorhaben Nrn. 5 und 5a in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung der Vorhabens Nrn. 5 und 5a nicht erschwert wird.</p>	<p>Die Ziele und Grundsätze dieser Fortschreibung berühren die Belange der <u>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</u> nicht unmittelbar. Konflikte mit konkreten Vorhaben müssen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren für konkrete Projekte geprüft werden.</p> <p>Hinweise zu landes- und regionalplanerischen Belangen wurden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens bereits vorgebracht. Die Stellungnahme der <u>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</u> wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 10</u></p> <p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>TenneT TSO GmbH <u>Bestehende Freileitungen und Umspannwerke:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • UW Mechlenreuth • UW Münchberg • 380/110-kV-Ltg. Etzenricht - Mechlenreuth, Ltg. Nr. B111 • 380/110-kV-Ltg. Mechlenreuth - Redwitz, Ltg. Nr. B112. <p>Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die Änderung des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen keinen Beschränkungen unterliegen. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzzonen unserer Leitungen und im Nahbereich von Umspannwerken Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und uns deshalb alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen (jeweils 50 m beiderseits der Leitungssachse) bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p> <p><u>Ersatzneubau Ostbayernring:</u> In der Region Oberfranken-Ost plant TenneT in den nächsten Jahren den Ersatzneubau des Ostbayernrings, d. h. der 380-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz-Mechlenreuth-Etzenricht-Schwandorf. Dieses Projekt ist als Vorhaben Nr. 18 im BBPIG enthalten, womit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgestellt ist. Die Raumverträglichkeit für dieses Projekt wurde durch die landesplanerische Beurteilung im November 2016 festgestellt. Eine entsprechend detaillierte Planung liegt bereits vor und ist den beteiligten Behörden bzw. Sachgebieten der Regierung von Oberfranken bekannt. Unsere Planungen sowie die spätere Umsetzung müssen weiterhin uneingeschränkt möglich sein!</p> <p><u>Infrastrukturprojekt SuedOstLink:</u></p>	<p>Die Ziele und Grundsätze dieser Fortschreibung berühren die Belange der <u>TenneT TSO GmbH</u> nicht unmittelbar. Konflikte mit deren konkreten Vorhaben müssen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren geprüft werden. Im Übrigen wird auf die obige Abwägung verwiesen. Daher wird die Stellungnahme der <u>TenneT TSO GmbH</u> zur Kenntnis genommen.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink stellen wir fest, dass durch die uns vorliegende Planung mit dem von uns betriebenen Vorhaben keine gravierenden Änderungen erwartet werden und somit Ihren Planungen nichts entgegensteht. Bei dem Vorhaben SuedOstLink handelt es sich um ein Vorhaben, für welches gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgestellt wurde. Unsere Planungen sowie die spätere Umsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein!</p>	
		<p>Beschlussvorschlag 11</p> <p>Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
1 Regionale Wettbewerbsfähigkeit		
1.1	<p><u>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)</u></p> <p>S. 9: Auch die Rohstoffgewinnung gehört zur Urproduktion in Bayern und sollte daher unbedingt als Grundlage für jegliche Industrie in Bayern in der Aufzählung genannt werden. Die Rohstoffsicherung liegt ausdrücklich im öffentlichen Interesse.</p> <p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Das gewünschte Ziel einer „Region als attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort“ kann nur unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft in Ost-Oberfranken umgesetzt werden. Denn attraktives Leben ist nur in attraktiver Landschaft zu verwirklichen. Was bringt es dem Naturpark Fichtelgebirge, wenn nach der Stärkung der Region in wirtschaftlicher Hinsicht von der Natur im Park nur noch rudimentäre Reste verbleiben und kein einheitliches Landschaftsbild mehr auszumachen ist?</p> <p>Leider ist ein enormer Flächenverbrauch in Ost-Oberfranken zu beobachten. Als Beispiele werden hier das neue EDEKA Lo-</p>	<p>Der Hinweis des <u>Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)</u> ist im Absatz 4 der Begründung zum Grundsatz B III 1.1 sowie im Kapitel B III 3.1 (bisher B IV 3.1. "Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen") bereits enthalten und muss daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Flächenverbrauch und geplante, in Ausführung befindliche oder bereits realisierte Infrastrukturmaßnahmen sind nicht unmittelbar Gegenstand dieser Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Dennoch sollte die in der Stellungnahme des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> geforderte Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Eingang in die Zielformulierung und in die Begründung finden, da aus regionalplanerischer Sicht die Stärkung der Wirtschaftsregion Oberfranken-Ost nur mit Rücksichtnahme auch auf die Umwelt und die natürlichen Ressourcen eine zukunftsfähige Strategie darstellt.</p> <p>Auch die Transformation der Energieversorgung ist ein zentraler Aspekt für die Unternehmen in der Region, der ebenfalls im Ziel erwähnt und in der Begründung ausgeführt werden sollte.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>gistikzentrum in Marktredwitz oder das interkommunale Gewerbegebiet am sog. Plärrer angeführt. Mit einem täglichen Flächenverbrauch von 11,4 ha ist Bayern jetzt schon Spitzenreiter in Deutschland.</p> <p>Geplante Infrastrukturmaßnahmen wie die HGÜ-Trasse oder der neue, ertüchtigte Ostbayernring stellen schon bald zusätzliche Belastungen für den Naturraum dar. Boden ist schließlich nicht vermehrbar.</p> <p>Der Bund Naturschutz lehnt zudem einen weiteren Ausbau der bestehenden B 303 ab. Das bestehende Verkehrsaufkommen rechtfertigt einen Komplettausbau zu einer vierspurigen Bundesstraße nicht.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, dem Ziel 1.1 einen stärkeren räumlichen Bezug zu geben und es entsprechend dem nachfolgenden Beschlussvorschlag Nr.12 neu zu formulieren.</p>
		<p>Beschlussvorschlag 12</p> <p>Der Hinweis des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV) ist bereits in Absatz 4 der Begründung zum Grundsatz B III 1.1 und im Kapitel B III 3.1 "Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen" berücksichtigt.</p> <p>Die Einwände des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zum Flächenverbrauch und zu einzelnen Infrastrukturmaßnahmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Ziel 1.1 erhält folgende Formulierung:</p> <p><i>"Alle Bereiche der Wirtschaft sind</i> Die Region Oberfranken-Ost ist im Hinblick auf ihre infrastrukturellen und ökologischen Standortqualitäten sowie die Energieversorgung so weiter zu entwickeln, dass <i>die Region</i> sie als attraktiver Wirtschafts-, Lebens- und Arbeitsstandort gestärkt wird."</p> <p>Die Begründung wird am Ende des letzten Absatzes wie folgt ergänzt:</p> <p>"Hierzu gehört eine gute unternehmensnahe Infrastruktur und eine sichere und bezahlbare Energieversorgung, verbunden mit dem nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Auch eine effiziente Flächeninanspruchnahme, die Schonung der natürlichen Ressourcen und Rücksichtnahme auf die Standortqualitäten der oberfränkischen Natur- und</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		<p>Kulturlandschaft sind wesentliche Grundlagen einer zukunftsfähigen Entwicklungsstrategie."</p>
<p>1.2</p>	<p><u>Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.</u> Bezogen auf den ureigenen Auftrag der Regionalplanung geht es hier darum, Planungs- und Genehmigungsprozesse für den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur und für den Bau sowie die Erschließung von Mobilfunkmasten zu forcieren und so das Investitionsgeschehen zu beschleunigen. Mit besonderer Priorität muss diese Erschließung neben kleineren Gemeinden und Ortsteilen auch für Kreis- und Gemeindestraßen angestrebt werden.</p>	<p>Die Forderung der <u>Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.</u> nach einer Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsprozesse für den Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur wurde mit der Formulierung dieses Zieles erfüllt. Die Umsetzung und Forcierung von Telekommunikationsprojekten fällt hingegen nicht in die Zuständigkeit der Regionalplanung. Eine Ergänzung oder Änderung ist nicht erforderlich. Daher wird die Stellungnahme der <u>Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.</u> nicht berücksichtigt.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 13</u> Die Stellungnahme der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>1.4</p>	<p><u>Regierung von Oberfranken - Sachgebiet Städtebau</u> Ergänzungsvorschlag: <u>Interkommunale Kooperationen können ressourcenschonend zur Stärkung der lokalen Wirtschaft positiv beitragen</u> (Beispiel: interkommunale Kooperation bei Gewerbegebieten, siehe gKU-Winterling; interkommunale Kooperationen themenbezogen im Rahmen von integrierten Entwicklungskonzepten, siehe NöFI)</p>	<p>Zur Kooperation und Vernetzung können, neben entsprechenden Marketingmaßnahmen, Netzwerkaktivitäten und regionalen Entwicklungsinitiativen, wie sie in der Begründung bereits aufgeführt sind, auch interkommunale Kooperationen, wie die sie in der Stellungnahme der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau</u> genannt sind, beitragen. Die Begründung zu G B II 1.4. soll deshalb wie folgt ergänzt werden: <i>"Auch interkommunale Kooperationen können zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes beitragen, z. B. bei der Revitalisierung von Gewerbegebieten (z. B. gKU Winterling)."</i></p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 14</u> Die Begründung zu B II 1.4 erhält folgenden letzten Satz: "Auch interkommunale Kooperationen können zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes beitragen, z. B. bei der Revitalisierung von Gewerbegebieten (z. B. gKU Winterling)."</p>

2 Sektorale Wirtschaftsstruktur		
2.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen (WIRD NICHT FORTGESCHRIEBEN)		
	Ist nicht Gegenstand der Fortschreibung.	

2.2 Landwirtschaft		
	<p>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</p> <p>Einfügen in 2.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> – "(Z) Die Landwirtschaft trägt durch naturschonende Bewirtschaftung und die Erhaltung und Schaffung von Strukturelementen (Hecken, Säume, Feldraine, Kleingewässer etc.) dazu bei, dass der Biotopverbund bis 2030 mindestens 15% der Offenlandfläche umfasst (10% bis 2023 und 13 % bis 2027)". Begründung: Diese Ziele wurden im Rahmen des Volksbegehrens "Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen" von der Bayerischen Staatsregierung beschlossen. – "(Z) Die landwirtschaftlichen Flächen sollen bis 2025 zu mindestens 20% und bis 2030 zu mindestens 30% nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden. Langfristig soll die Landwirtschaft in eine Form der regenerativen, also ressourcenaufbauenden Landwirtschaft überführt werden." Begründung: Das 30%-Ziel wurde im Rahmen des o.g. Volksbegehrens von der Bayerischen Staatsregierung beschlossen. Ökologische, insbesondere regenerative Landwirtschaft trägt zur Nachhaltigkeit in den Bereichen Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln, Anbausicherheit gegenüber klimatischen Extremereignissen, Förderung der Bodenfruchtbarkeit und CO2-Speicherung durch flächigen Aufbau des Humusgehalts auf landwirtschaftlichen Flächen sowie zum Erhalt der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft bei. 	<p>Zur Stellungnahme der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> ist anzumerken, dass die landschaftspflegerische Bedeutung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Begründungen zu den Grundsätzen B III 2.2.2 und auch zu B III 2.2.3 genannt sind. Dies umfasst auch eine naturschonende Bewirtschaftung und die Erhaltung und Schaffung von Strukturelementen (Hecken, Säume, Feldraine, Kleingewässer etc.). Im Kapitel "Natur und Landschaft" des Regionalplans Oberfranken-Ost ist unter B I 3.2.4 der Grundsatz formuliert, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Fluren durch Hecken und Feldgehölze vielfältiger gestaltet werden sollen.</p> <p>Konkrete Flächenvorgaben für naturschutzfachliche Nutzungen in Zielen zu formulieren, ist keine Aufgabe der Regionalplanung bzw. ist nicht Inhalt des Kapitels "Wirtschaft" und sollte den fachlichen Programmen und Plänen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung vorbehalten bleiben. Insbesondere den Landschaftspflegeverbänden kommt in diesem Zusammenspiel eine wesentliche Bedeutung zu, da hier auf subregionaler Ebene zielgerichtete und synergetische Lösungen gefunden werden können. Die beiden vorgeschlagenen Ziele sollten daher nicht in den Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>In der Region Oberfranken-Ost ist seit einigen Jahren die Zunahme von Weidetierhaltung zu beobachten. Der Vorschlag der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u>, die Weidetierhaltung als ökologisch und gesellschaftlich gewünschte, aber auch von der Landwirtschaft zunehmend praktizierte Art der Tierhaltung zu fördern und auszuweiten, spiegelt somit eine stattfindende Entwicklung wider und sollte daher als Grundsatz in den Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>Unter B III 2.2.2 sollte folgender neuer Grundsatz aufgenommen werden: <i>(G) Die Weidetierhaltung soll unterstützt und ausgeweitet werden.</i></p> <p>In der Begründung zu B III 2.2.2 sollte folgender Absatz hinzugefügt werden:</p>

<ul style="list-style-type: none"> – "(G) Die Weidetierhaltung als ökologisch zielführende und gesellschaftlich gewünschte Art der Tierhaltung soll gefördert und ausgeweitet werden. Begründung: Diese Ziele wurden im Rahmen des o.g. Volksbegehrens von der Bayerischen Staatsregierung beschlossen." – "(G) Die Erhöhung des Anteils an Obstgehölzen in der freien Landschaft im Zuge des Bayerischen Streuobstpaktes soll gefördert und ausgeweitet werden. Begründung: Diese Ziele wurden infolge des o.g. Volksbegehrens von der Bayerischen Staatsregierung beschlossen." – "(G) Die Etablierung von Agroforstsystemen für betriebliche Diversifizierung sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung soll sichergestellt werden." – "(G) Zur Schaffung einer nachhaltigen Landwirtschaft, die auch den Belangen der Biodiversität Rechnung trägt, sind zukunftsweisende Betriebsformen wie Selbsterntegärten, Solidarische Landwirtschaften und gemeinschaftliche bzw. betriebsübergreifende Zusammenschlüsse von Landbewirtschaftern zu fördern." <p><u>Bayerischer Bauernverband, Bezirksverband Oberfranken</u></p> <p>Die oberfränkische Landwirtschaft zeichnet sich durch eine nachhaltige, umwelt- und ressourcenschonende Wirtschaftsweise aus. Die Landwirtschaft im Osten von Oberfranken muss in ihrem Bestand gestärkt und durch die Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten gesichert werden. Die Landwirtschaft trägt erheblich zum Gesamteinkommen in dieser Region bei und sichert Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich.</p> <p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Der BN fordert, folgende Grundsätze bzw. Zielaussagen aufzunehmen:</p> <p>Die Landwirtschaft ist nicht nur in besonderem Maße auf gute klimatische Boden- und Biodiversitätsbedingungen angewiesen, sie muss auch zu ihrem Schutz beitragen. Insbesondere muss sie durch Produktionsumstellungen und Formen des nachhaltigen</p>	<p>Die Weidetierhaltung als besonders tierwohlgerichte Form der Nutztierhaltung ist aus naturschutzfachlichen, landeskulturellen und sozioökonomischen Gründen für den Erhalt der Kulturlandschaften unverzichtbar und wird vom Freistaat Bayern bei extensiver Beweidung gefördert. Der Weidegang hat für das Tier und den Betrieb viele Vorteile. Insbesondere die Gesundheit der Herde wird dadurch gefördert. Sind Flächen rund um den landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden, kann der Weidegang der Herde Futterkosten und Arbeitszeit sparen. Diese Vorteile müssen aber gegen die Nachteile des Weidegangs (z.B. schwierigere Herdenbeobachtung) abgewogen werden. Die Entscheidung für oder gegen Weidegang ist somit vom einzelnen Betrieb und seinen Rahmenbedingungen abhängig.</p> <p>Der Bayerische Streuobstpakt wurde am 18. Oktober 2021 von der Bayerischen Staatsregierung und acht Verbänden unterzeichnet. Im Hinblick auf den Bayerischen Streuobstpakt sollte der Vorschlag der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> zur Aufnahme eines entsprechenden Grundsatzes Berücksichtigung finden. Unter B III 2.2.2 sollte folgender neuer Grundsatz aufgenommen werden:</p> <p><i>(G) Die Erhöhung des Anteils an Obstgehölzen in der freien Landschaft soll erhalten und wo möglich ausgeweitet werden.</i></p> <p>Es wird vorgeschlagen, dazu folgende Begründung in den Regionalplan aufzunehmen:</p> <p><i>Am 18. Oktober 2021 wurde von der Bayerischen Staatsregierung und acht Verbänden der Bayerische Streuobstpakt unterzeichnet. Ziel ist es, den derzeitigen Streuobstbestand in Bayern zu erhalten sowie darüber hinaus bis 2035 zusätzlich eine Million Streuobstbäume neu zu pflanzen. Das umfangreiche Maßnahmenkonzept umfasst auch die Verbesserung der Fördersituation für Streuobst in Bayern durch das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP).</i></p> <p>Neben Klimaanpassungsstrategien, die zur Sicherung einer produktiven Landwirtschaft beitragen, müssen in der Landwirtschaft verstärkt auch Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Darüber hinaus hält der Rückgang der biologischen Vielfalt in weiten Teilen der Agrarlandschaft weiterhin an. Auch weitere Maßnahmen zum Schutz der Ressourcen Wasser und Boden sind dringend erforderlich. Hierzu gehören u. a. die Vermeidung von Boden-erosion genauso wie die Reduzierung des Stoffeintrages in Oberflächengewässer.</p>
---	---

<p>gen Wirtschaftens ihren Beitrag zu Klimaschutz, Ressourcenschutz, Grundwasserschutz (Nährstoffeinträge), Hochwasserschutz (Bodenschutz), Arten- und Naturschutz leisten.</p> <p>Perspektivisch soll die ostoberfränkische Landwirtschaft auf 100 % Öko-Landbau ausgerichtet werden. Bis 2030 ist ein Anteil von 30 % ökologischen Landbaus an der gesamten bayerischen Landwirtschaft zu erreichen.</p> <p>Landwirtschaftlich genutzte Gebiete und insbesondere Wälder sollen erhalten werden.</p> <p>Überhöhte Nährstoffeinträge durch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen müssen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Mooren findet nur in dem Umfang statt, dass die Funktion der Moore als Kohlenstoff-, Wasserspeicher und Lebensraum nicht beeinträchtigt wird und der Aufbau von Torf stattfinden kann. Es findet kein Torfabbau statt.</p> <p>Moor- und anmoorige Böden sind so zu behandeln, dass keine bzw. möglichst geringe klimaschädliche Treibhausgase freigesetzt werden können und ein hoher Grundwasserstand möglich ist.</p> <p>Die Grund- und Oberflächenwasserstände in Moorböden und anmoorigen Böden sind so zu sichern, dass die Moorkörper dauerhaft erhalten bleiben. Der Unterhalt von Moor-Gräben und -Gewässern ist an diesem Ziel auszurichten.</p>	<p>Mit Blick auf diese Herausforderungen bietet die Agroforstwirtschaft im Sinne eines pflanzenbaulichen Landnutzungsinstrumentes vielversprechende Lösungsansätze. Agroforstsysteme sind traditionelle Landnutzungssysteme, bei denen Gehölze zusammen mit Feldfrüchten angebaut und genutzt oder in Kombination mit der Tierhaltung bewirtschaftet werden. Aus dieser gegenseitigen Einflussnahme können Synergieeffekte resultieren, die bezüglich der Flächenproduktivität, der Klimaresilienz, der Ressourceneffizienz und der Bereitstellung von Umweltleistungen deutliche Vorteile gegenüber Reinkulturen haben. Trotzdem ist nach derzeitigem Stand in Deutschland die Nutzung von Agroforstsystemen aufgrund der Defizite sowohl bei der Rechtsetzung als auch bei der Förderung noch ungenügend. Zum Beispiel existiert in Deutschland keine rechtsverbindliche Definition für Agroforstsysteme, weshalb eine Umsetzung der Agroforstwirtschaft für die Landwirtschaftsbetriebe gegenwärtig mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Zu nennen ist hier insbesondere ein hoher bürokratischer Aufwand.</p> <p>Daher sollte die Anregung der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> zur Aufnahme eines entsprechenden Grundsatzes nicht berücksichtigt werden. In der Begründung zu B III 2.2.3 sollte jedoch im dritten Absatz, vorletzter Satz die Agroforstsysteme als Beispiel eingefügt werden.</p> <p>Die Forderung der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> zur Aufnahme der Schaffung einer nachhaltigen Landwirtschaft, die auch den Belangen der Biodiversität Rechnung trägt, ist im Teilkapitel "Landwirtschaft" bereits berücksichtigt. Die Nennung von Betriebsformen wie Selbsterntegärten, Solidarischen Landwirtschaften und gemeinschaftliche bzw. betriebsübergreifende Zusammenschlüsse von Landbewirtschaftern sind privatwirtschaftliche Entscheidungen der Landwirte, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss hat. Sie sollte daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Forderung des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> nach Schaffung einer nachhaltigen Landwirtschaft sowie der Erhalt land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen sind in den Teilkapiteln "Landwirtschaft" und "Forstwirtschaft" bereits berücksichtigt und müssen nicht noch einmal genannt werden. Dies gilt ebenso für den Schutz von Moorböden, der bereits im kürzlich fortgeschriebenen Kapitel "Natur und Landschaft" thematisiert ist.</p> <p>Die Hinweise des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> werden daher zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

		<p>Die Hinweise des <u>Bayerischen Bauernverbandes, Bezirksverband Oberfranken</u> sind im vorliegenden Entwurf bereits enthalten und werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassung des Fortschreibungsentwurfes ist nicht erforderlich.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 15</u></p> <p>Die beiden von der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz vorgeschlagenen Ziele werden nicht in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Auf Vorschlag der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz werden unter B III 2.2.2 folgende Grundsätze aufgenommen:</p> <p>(G) Die Weidetierhaltung soll unterstützt und ausgeweitet werden.</p> <p>(G) Der Anteil an Obstgehölzen in der freien Landschaft soll erhalten und wo möglich erhöht werden.</p> <p>In der Begründung zu B III 2.2.2 werden folgende Absätze hinzugefügt:</p> <p>Die Weidetierhaltung als besonders tierwohlgerechte Form der Nutztierhaltung ist aus naturschutzfachlichen, landeskulturellen und sozio-ökonomischen Gründen für den Erhalt der Kulturlandschaften unverzichtbar und wird vom Freistaat Bayern bei extensiver Beweidung gefördert. Der Weidegang hat für das Tier und den Betrieb viele Vorteile. Insbesondere die Gesundheit der Herde wird dadurch gefördert. Sind Flächen rund um den landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden, kann der Weidegang der Herde Futterkosten und Arbeitszeit sparen. Diese Vorteile müssen aber gegen die Nachteile des Weidegangs (z.B. schwierigere Herdenbeobachtung) abgewogen werden. Die Entscheidung für oder gegen Weidegang ist somit vom einzelnen Betrieb und seinen Rahmenbedingungen abhängig.</p> <p>Am 18. Oktober 2021 wurde von der Bayerischen Staatsregierung und acht Verbänden der Bayerische Streuobstpakt unterzeichnet. Ziel ist es, den derzeitigen Streuobstbestand in Bayern zu erhalten sowie darüber hinaus bis 2035 zusätzlich eine Million Streuobstbäume neu zu pflanzen. Das umfangreiche Maßnahmenkonzept umfasst auch die Verbes-</p>

		<p>serung der Fördersituation für Streuobst in Bayern durch das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP).</p> <p>Die Begründung zu B III 2.2.3 erhält auf Anregung der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz im vorletzten Satz des dritten Absatzes folgende Ergänzung:</p> <p>"Hierfür sollen zum Beispiel Maßnahmen bzw. Bewirtschaftungskonzepte unterstützt werden, die der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Kulturlandschaft dienen (z.B. Agroforstsysteme)."</p> <p>Die von der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz geforderte Nennung von Betriebsformen wie Selbsternte-Gärten, Solidarischen Landwirtschaften und gemeinschaftlichen bzw. betriebsübergreifenden Zusammenschlüssen von Landbewirtschaftern sind privatwirtschaftliche Entscheidungen der Landwirte und wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes, Bezirksverband Oberfranken werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.2.1</p>	<p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> Inhaltliche Anregungen zum Begründungsteil: Die Aussage, dass durch Flurneuordnung und Ausbau der landwirtschaftlichen Infrastruktur die ökologische Vielfalt bereichert würde, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht bestätigt werden. Das Gegenteil ist der Fall: Insbesondere die Zusammenlegung zu größeren Grundstücken und der Bau von gemeindeübergreifenden Kernwegenetzen führt zum Verlust von für den Biotopverbund wichtigen Landschaftselementen und Kleinstrukturen und zur Zerschneidung von Lebensräumen. Der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes hat über den Betrieb hinaus weitreichende Folgen für die Entwicklung der regionalen Agrarstrukturen. Die Möglichkeit, größere und weiter entfernt liegende Gemarkungen und Flächen zu bewirtschaften, wird zwar erhöht, aber zusammen mit den spürbaren Abhängigkeiten von Märkten, Rohstoffhandel und Politik werden Phänomene wie Flä-</p>	<p>Die Flurneuordnung dient der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum. Angestrebt werden dabei die Verbesserung der Agrarstruktur und Stärkung der Wirtschaftskraft. Dazu sollen Grundbesitz zweckmäßig neu geordnet, Projekte von Gemeinden oder öffentlichen Planungsträgern unterstützt sowie Natur und Landschaft erhalten und gestaltet werden. Grundeigentümer sowie Bürgerinnen und Bürger können bei der Gestaltung ihres Lebensraumes aktiv mitwirken.</p> <p>Im Übrigen sind die Ursachen der aus Sicht der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> beschriebenen Fehlentwicklungen nicht auf Festlegungen im Regionalplan zurückzuführen bzw. nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Hinweise der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> werden nicht in die Begründung aufgenommen.</p> <p>In der Begründung sollte der letzte Absatz, der sich ausschließlich auf die Dorferneuerung bezieht, gestrichen werden. Dieses Thema gehört in das Kapitel "Siedlungswesen", das demnächst fortgeschrieben werden soll.</p>

	<p>chenkonkurrenz und Hofaufgaben indirekt beschleunigt. Dies fördert die bereits weit fortgeschrittene Eigentumskonzentration und das Höfesterben der letzten Jahrzehnte und bildet damit eine Triebfeder für den Verlust der Biodiversität und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.</p>	
		<p>Beschlussvorschlag 16</p> <p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz werden nicht in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der letzte Absatz wird gestrichen.</p>
<p>2.2.2</p>	<p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u></p> <p>Inhaltliche Anregungen zum Begründungsteil:</p> <p>Als Beispiel für zusätzliche Einkommensmöglichkeiten durch neue Tätigkeitsfelder sollte die Landschaftspflege ebenfalls genannt werden. Im Rahmen der in allen Landkreisen der Region Oberfranken Ost aktiven Landschaftspflegeverbände, die paritätisch aus Vertretern der Kommunen, der Landwirtschaft und des Naturschutzes bestehen, hat sich die Landschaftspflege für viele landwirtschaftliche Betriebe als sicheres ökonomisches Standbein bewährt und trägt in wichtigem Umfang zum Betriebseinkommen mit steigender Tendenz bei.</p> <p><u>Bayerischer Bauernverband, Bezirksverband Oberfranken</u></p> <p>Die Braugerste als Rohstoff für die Mälzereien ist die Hauptanbaufrucht im Osten von Oberfranken. Sie ist sehr gut geeignet zur Auflockerung der Fruchtfolge und für einen ordentlichen Deckungsbeitrag auf relativ kargen Böden. Durch die Auflage der Zwischenfruchtverpflichtung in der Düngeverordnung und zukünftig auch in der GAP Reform 2023 sehen wir den Braugerstenanbau auf schweren Standorten stark gefährdet, da dort zwingend eine Winterpflugfurche notwendig ist, um eine entsprechende Bodengare zur Saat im Frühjahr zu erreichen. Alle Institutionen sind gefordert, hier eine Ausnahmeregelung von der Zwischenfruchtverpflichtung zu erreichen, damit die Braugerste auch weiterhin die Hauptanbaufrucht im Osten von Oberfranken sein kann.</p>	<p>Zur Stellungnahme der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> ist anzumerken, dass die landschaftspflegerische Bedeutung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Begründungen zu den Grundsätzen B III 2.2.2 und zu B III 2.2.3 bereits grundsätzlich genannt sind. Da die Mitarbeit in Landschaftspflegeverbänden aber ein eigenes wirtschaftliches Betätigungsfeld darstellt, sollte der Begriff in die Begründung zu B III 2.2.2 aufgenommen werden.</p> <p>Der Bedeutung des Anbaus von Braugerste im Zuge einer ausgewogenen Fruchtfolge und als wesentliche wirtschaftliche Grundlage der heimischen Landwirtschaft wurde durch die Formulierung des Grundsatzes B II 2.2.2 Rechnung getragen. Der Hinweis des <u>Bayerischen Bauernverbandes, Bezirksverband Oberfranken</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der letzte Absatz in der Begründung zu B III 2.2.2 sollte gestrichen werden, da er sich inhaltlich mit "Urlaub auf dem Bauernhof" befasst. Hierzu gibt es eigens den Grundsatz B III 2.7.7.</p>

		<p><u>Beschlussvorschlag 17</u></p> <p>Die Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes, Bezirksverband Oberfranken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung zu B III 2.2.2 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>"...kann betriebsnahe (z. B. Urlaub auf dem Bauernhof, Direktvermarktung), landwirtschaftsnahe (z.B. Biogasproduktion, Brennholz-Vermarktung, Pensionspferdehaltung, Landschaftspflege) oder betriebsungebundene (z.B. Handwerksbetrieb) Einkommenskombinationen umfassen..."</p> <p>Der letzte Absatz in der Begründung zu B III 2.2.2 wird gestrichen.</p>
2.2.3	<p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u></p> <p>Inhaltliche Anregungen zum Begründungsteil:</p> <p>Die Offenhaltung der Landschaft ist auch notwendig, um NATURA 2000 umzusetzen. Zahlreiche Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie können nur durch die angepasste extensive Landbewirtschaftung auf Dauer erhalten werden, wie z.B. die nach Anhang I der FFH-RL geschützten artenreichen Borstgrasrasen, Berg-Mähwiesen, Flachland-Mähwiesen, die Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten wie Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der Skabiosen-Scheckenfalter oder viele Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie. Die Mitgliedsstaaten der EU haben sich zum Erhalt dieser Schutzgüter nach der FFH-RL sowie der SPA-Vogelarten verpflichtet, die Landwirtschaft als einer der größten Flächennutzer trägt hier eine besondere Verantwortung zur Zielerreichung.</p> <p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft</u></p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht wird es sehr begrüßt, dass bei Punkt 2.2.3 aus einem Grundsatz jetzt ein Ziel formuliert wurde und nunmehr die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei konkurrierenden Nutzungen flächensparend erfolgen muss. Der</p>	<p>Die explizit naturschutzfachlichen Anregungen der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> gehen im Rahmen des Regionalplankapitels "Wirtschaft" zu sehr in die Tiefe und sollten daher den jeweiligen Fachplanungen und deren Abstimmung untereinander vorbehalten bleiben. Sie werden daher nicht berücksichtigt.</p> <p>In Bezug auf die Stellungnahme der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft</u>, die im Beteiligungsverfahren am 06.04.2022 abgegeben wurde, ist darauf hinzuweisen, dass sich mittlerweile die Rechtslage zum Ausbau der erneuerbaren Energien und daraus folgend auch die Abwägungsgrundlagen für die Beurteilung von Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien grundlegend geändert haben. So liegen gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien demnach als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Die in der Stellungnahme erwähnten Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des StMB werden deshalb derzeit überarbeitet und den geänderten gesetzlichen Vorgaben</p>

<p>darauffolgende Grundsatz, dass Gebiete mit günstigen Erzeugungsbedingungen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen ist uns zu schwach formuliert. Damit wird man dem politisch zuletzt immer wieder in den Fokus gerückten Ziel des Flächensparens nicht ausreichend gerecht. Zurecht und gut begründet hat deshalb das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in seinen Hinweisen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 Gebiete mit regional überdurchschnittlichen Erzeugungsbedingungen bei der Planung von Freiflächen-PV-Anlagen als Ausschlussflächen deklariert. In den Erläuterungen zu Punkt 2.2.3 wird die landwirtschaftliche Standortkartierung zur Beschreibung der Günstigkeit von Erzeugungsbedingungen herangezogen. Bedeutsamer ist in diesem Zusammenhang jedoch die auf Landkreisebene ermittelte durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl. Diese Betrachtungsweise findet sich so in der Bayerischen Kompensationsverordnung mit den dazugehörigen Vollzugshinweisen zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen. Es geht dabei um die relative Vorzüglichkeit innerhalb einer Region, hier dem Landkreis.</p> <p>Diese Betrachtung sollte ergänzend zu den bestehenden Hinweisen in den Text mit aufgenommen werden.</p> <p><u>Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern</u> Der Text geht sehr stark von einem dauerhaften Flächenverlust, sowohl bei Landwirtschafts- und Waldflächen aus; dieser soll nach Möglichkeit unterlassen bzw. reduziert werden. Aus hiesiger Sicht sollte zur Klarstellung darauf verwiesen werden, dass es im Gegensatz zu dauerhaften Flächenverlusten wie z. B. Versiegelungen bei Gewerbe- oder Infrastrukturf lächen, auch temporäre Nutzungen gibt. Zu diesen temporären Nutzungen zählen z. B. der Rohstoffabbau oder die Errichtung einer PV-Anlage. Zudem gibt die Rekultivierung bei der temporären Nutzung "Rohstoffabbau" auch die Chance her, im Zuge der Wiederaufforstung einen Waldumbau anzustoßen, bei dem der neue zu begründende Wald auch den zu erwartenden Klimaherausforderungen gerecht wird.</p>	<p>entsprechend angepasst. Im Übrigen haben die als "Ausschlussflächen" benannten Gebiete mit regional überdurchschnittlichen Erzeugungsbedingungen keinen verbindlichen Charakter; vielmehr handelt es sich um ein Kriterium, das für die Ausarbeitung von kommunalen oder auch regionalen Flächenkonzepten für PV-Anlagen empfohlen wird.</p> <p>Die Stellungnahme des Sachgebiets Agrarstruktur kann deshalb nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Forderung des <u>Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)</u> wird im Teilkapitel B III 2.1 "Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen" eingehend behandelt. Dort erfolgt im Rahmen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Bodenschätzen auch die Festsetzung der Nachfolgefunktionen.</p> <p>Die betrifft ebenso den Hinweis der <u>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern</u> zur temporären Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für die Rohstoffgewinnung und deren Rekultivierung.</p> <p>Eine Behandlung dieser Thematik im Rahmen des Teilkapitels "Landwirtschaft" ist somit nicht erforderlich. Die Stellungnahmen des <u>Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)</u> und der <u>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern</u> werden daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze des am 1. Juni 2023 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern zum nachhaltigen und schonenden Umgang mit Fläche und zur Mehrfachnutzung von Flächen sollten entsprechend den vom <u>Bayerischen Bauernverband, Bezirksverband Oberfranken</u> und von der <u>Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.</u> angesprochenen Aspekte der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen auch Eingang in den Grundsatz und die Begründung finden.</p> <p>Da die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die Möglichkeiten der Mehrfachnutzung im Zuge der konkreten Planungen immer noch einer nachgelagerten Abwägung und Entscheidung im Einzelfall unterliegen, ist die bisher als Ziel ausgewiesene Festlegung jedoch in einen Grundsatz umzuwandeln. Dieser Grundsatz soll entsprechend formuliert und um folgenden Satz 2 erweitert werden:</p>
---	---

<p><u>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)</u></p> <p>Durch die Bodenschatzgewinnung und der damit verbundenen temporären Flächeninanspruchnahme kommt es zu keiner vollständigen Zerschneidung der Landschaft oder des dauerhaften Verlustes von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen (außer bei Herstellung eines Gewässers).</p> <p>Wir bitten um Klarstellung in den entsprechenden Begründungen, dass eine Bodenschatzgewinnung in solchen Gebieten mit entsprechenden Folgenutzungen und Planungen durchaus möglich ist und sich hierdurch sogar ein Mehrwert generieren lässt.</p> <p>Mit der Rohstoffgewinnung kann im Zuge der Folgenutzung ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. So kann z.B. eine regional angepasste Folgenutzung für die Rohstoffgewinnung einen aktiven Beitrag zum Waldumbau durch klimaangepasste Wälder, aber auch Konversionsflächen für erneuerbare Energien (Solar) bieten. Solche Folgenutzungen lassen sich allerdings nur mit den Fachbehörden vor Ort und nach detaillierten Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren umsetzen.</p> <p><u>Bayerischer Bauernverband, Bezirksverband Oberfranken</u></p> <p>Der Verbrauch an land- und forstwirtschaftlicher Fläche für Siedlung und Verkehr beträgt derzeit in Deutschland 50 ha pro Tag. In Bayern hat man sich im Eigentumspakt vom Sept. 2018 zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch auf 5 ha zu reduzieren. Im letzten Jahr ist dieser sogar auf über 10 % wieder angestiegen. Die heute vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu sichern und zur Versorgungssicherung der Bevölkerung im Regierungsbezirk weiterhin intensiv zu nutzen.</p> <p><u>Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.</u></p> <p>Es wird folgende Formulierung angeregt: Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für anderweitige Nutzungen soll flächensparend erfolgen. Mehrfachnutzungen sind anzustreben.</p>	<p>" Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen soll bei konkurrierenden Nutzungen flächensparend erfolgen. Mehrfachnutzungen sollen insbesondere beim Ausbau der PV-Freiflächenanlagen angestrebt werden."</p> <p>Die Begründung sollte wie folgt ergänzt werden:</p> <p>"In zunehmendem Maße werden landwirtschaftliche Flächen durch Siedlungsbau, neue Infrastruktureinrichtungen, sowie andere wirtschaftliche und freizeitorientierte Aktivitäten und durch den Zubau von PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen...</p> <p>Die multifunktionale Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen kann vor allem bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen einen Beitrag zur Verminderung der Flächenneuanspruchnahme und zur Vermeidung von Flächenkonkurrenzen leisten."</p>
---	--

		<p>Beschlussvorschlag 18</p> <p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz und Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern sowie des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV) werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes, Bezirksverband Oberfranken und der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. werden berücksichtigt.</p> <p>Die bisher als Ziel gekennzeichnete Festsetzung B III 2.2.3 wird als Grundsatz festgelegt. Dieser erhält folgende Formulierung:</p> <p>"Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen soll bei konkurrierenden Nutzungen flächensparend erfolgen. Mehrfachnutzungen sollen insbesondere beim Ausbau der PV-Freiflächenanlagen angestrebt werden."</p> <p>Die Begründung wird wie folgt geändert:</p> <p>"In zunehmendem Maße werden landwirtschaftliche Flächen durch Siedlungsbau, neue Infrastruktureinrichtungen, sowie andere wirtschaftliche und freizeitorientierte Aktivitäten und durch den Zubau von PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen...</p> <p>Die multifunktionale Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen kann vor allem bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen einen Beitrag zur Verminderung der Flächenneuanspruchnahme und zur Vermeidung von Flächenkonkurrenzen leisten."</p>
--	--	---

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
2.3 Forstwirtschaft		
	<p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> Einfügen in 2.3:</p> <ul style="list-style-type: none"> – (Z) Bis 2023 wird auf 10% des Staatswaldes ein grünes Netzwerk an Naturwaldflächen, die dauerhaft nicht forstwirtschaftlich genutzt werden, eingerichtet. Über einen Masterplan Moore werden Hochmoore im Staatswald wiederhergestellt. Mindestens 6% der Fläche des Privat- und Körperschaftswaldes sollen besonders ökologisch bewirtschaftet und die Waldbesitzer über das Vertragsnaturschutzprogramm honoriert werden. Begründung: Diese Ziele wurden im Rahmen des o.g. Volksbegehrens von der Bayerischen Staatsregierung beschlossen. <p><u>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)</u> Durch die Bodenschatzgewinnung und die damit verbundene temporäre Flächeninanspruchnahme kommt es zu keiner vollständigen Zerschneidung der Landschaft oder des dauerhaften Verlustes von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen (außer bei Herstellung eines Gewässers). Wir bitten um Klarstellung in den entsprechenden Begründungen, dass eine Bodenschatzgewinnung in solchen Gebieten mit entsprechenden Folgenutzungen und Planungen durchaus möglich ist und sich hierdurch sogar ein Mehrwert generieren lässt. Mit der Rohstoffgewinnung kann im Zuge der Folgenutzung ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. So kann z.B. eine regional angepasste Folgenutzung für die Rohstoffgewinnung einen aktiven Beitrag zum Waldumbau durch klimaangepasste Wälder, aber auch Konversionsflächen für erneuerbare Energien (Solar) bieten. Solche Folgenutzungen lassen sich allerdings nur mit den Fachbehörden vor Ort und nach detaillierten Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren umsetzen.</p> <p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p>	<p>Im Kapitel B I "Natur und Landschaft" des Regionalplans Oberfranken-Ost ist als Grundsatz 3.2.2 formuliert, dass in allen Teilen der Region der Bestand an Mooren und Feuchtgebieten erhalten und soweit möglich wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden soll. Dieser von der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> formulierte Aspekt ist bereits an anderer Stelle aufgegriffen worden und wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Vorschlag der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> zur Formulierung eines Ziels mit konkreten Flächenvorgaben zur Einrichtung eines grünen Netzwerks an Naturwaldflächen oder für einen Masterplan "Moore" sind nicht Aufgaben der Regionalplanung, sondern von fachlichen Programmen und Plänen. Die Beschlüsse der Bayerischen Staatsregierung richten sich naturgemäß an die Fachbehörden, da der Regionalplanung weder die fachliche noch die personelle Kompetenz zur Umsetzung dieser Beschlüsse zur Verfügung steht. Der Vorschlag wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Forderung des <u>Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)</u> wird im Teilkapitel B III 2.1 "Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen" eingehend behandelt. Dort erfolgt im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen auch die Festsetzung der Nachfolgefunktionen. Eine Behandlung dieser Thematik im Rahmen des Teilkapitels "Forstwirtschaft" ist somit nicht erforderlich und die Forderung des <u>Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)</u> nicht berücksichtigt.</p> <p>Zu den Forderungen des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> ist Folgendes anzumerken: Für die Region Oberfranken-Ost gibt es seitens der zuständigen Forstbehörden keine Vorschläge zur Ausweisung von Bannwäldern. Dies aus eigenem Antrieb zu tun, ist nicht Aufgabe der Regionalplanung und würde deren fachliche Kompetenz überschreiten. Der Schutz der Wälder in Fläche und Qualität sowie deren Schutzfunktionen sind bereits Kernaussagen des Teilkapitels "Forstwirtschaft" im vorliegenden Fortschreibungsentwurf im Ziel B III 2.3.1 (Erhalt und Verbesserung der Waldfunktionen) und in den Grundsätzen B III 2.3.1 (Waldumbau) B III 2.3.3 (Erhalt</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Der BN fordert, folgende Grundsätze bzw. Zielaussagen aufzunehmen:</p> <p>Im Regionalplan werden Waldgebiete ausgewiesen, die aufgrund ihrer Lage, flächenmäßigen Ausdehnung und außergewöhnlichen Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden sollen. Bis zu deren Inkrafttreten sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung zu Bannwald in Frage zu stellen.</p> <p>Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete und landeskulturell oder ökologisch hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder, sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten generell bewahrt werden. Dies gilt insbesondere für Bannwälder. Es ist anzustreben, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in Wälder neu zu schaffende Waldflächen direkt an die geschlossenen Wälder angrenzen. Die Waldfläche soll insgesamt nicht verringert werden und eine Verringerung der Waldfläche soll insbesondere in Siedlungsbereichen und siedlungsnahen Bereichen, vor allem in den Verdichtungsräumen, industriellen Schwerpunktbereichen, agrarisch intensiv genutzten und sonstigen waldarmen Gebieten, vermieden werden.</p> <p>Der Wald soll im Hinblick auf seine große Bedeutung für die gemeinwohlbedingten Ökosystemleistungen (Klima-, Wasser-, Boden- und Immissionsschutz, Schutz vor Naturgefahren, Schutz der Biodiversität und Erholung) sowie für die Versorgung mit dem umweltfreundlichen Rohstoff Holz entsprechend gestaltet, in seinem Umfang erhalten bzw. vermehrt werden. Dabei soll der Wald in dem Sinne nachhaltig bewirtschaftet werden, dass die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse heutiger und künftiger Generationen erfüllt werden können. Diesem Ziel dient das Produktionsverfahren der naturgemäßen Waldwirtschaft, das zu einem Leitbild der forstlichen Produktion werden soll. Alte Laubwaldbestände sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Gleiches gilt für naturnahe Waldbestände, insbesondere im Bergwald, im Auwald, auf Sonderstandorten und für naturnahe Waldränder. Das Standortpotenzial und das natürliche Artengefüge sollen nicht nachteilig verändert werden.</p>	<p>und Vergrößerung von Waldflächen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) und B III 2.3.4 (Wertschöpfungsketten und regionale Forstwirtschaft).</p> <p>Die Begleitung und Umsetzung von Maßnahmen muss auf Grundlage der abgestimmten Fachplanungen erfolgen.</p> <p>Die Herausforderungen durch den Klimawandel, der Verlust an Biodiversität und die teilweise Überbeanspruchung der natürlichen Ressourcen haben Eingang in die am 1. Juni 2023 in Kraft getretene Änderung des LEP gefunden und werden auch bei den Fortschreibungen des Regionalplans durch die mögliche Anwendung der hierfür vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen zu berücksichtigen sein (z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz oder für die Anpassung an den Klimawandel).</p> <p>Die Forderungen des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> sollten deshalb nicht in das Regionalplankapitel B III 3 "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft" aufgenommen werden und werden somit nicht berücksichtigt.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Die Staatswälder sollen im Sinne der vorrangigen Erfüllung der gemeinwohlbedingten Ökosystemleistungen vorbildlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes in Wäldern sind verstärkt in den Schutzgebieten und insbesondere in den öffentlichen Wäldern zu berücksichtigen. Die Biologische Vielfalt in den Wäldern soll dabei durch eine nachhaltige, naturgemäße Nutzung und durch Schutz von Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung ohne Nutzung sichergestellt werden.</p> <p>Die Waldverjüngung aller standortheimischen Baumarten muss ohne Schutzvorrichtung möglich sein, damit die Wälder in der Klimakrise zukunftsfähig gestaltet werden können. Danach muss die Jagd auf Schalenwild verstärkt ausgerichtet werden.</p> <p>Die Waldfläche in waldarmen, intensiv genutzten, siedlungsarmen Bereichen ist zwingend zu erhalten und durch Neuanlage zu vermehren.</p> <p>Um die Privatwälder mit ihren vielfältigen Funktionen im Klimawandel zu erhalten und den Waldumbau voranzubringen, ist für die Beratung des Waldbesitzes die Zahl der Beratungsförster an den unteren Forstbehörden und die finanziellen Fördermittel deutlich zu erhöhen.</p>	
		<p>Beschlussvorschlag 19</p> <p>Die Stellungnahmen der Regierung von Oberfranken - Sachgebiet Naturschutz, des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV) sowie des BUND Naturschutz in Bayern e.V. werden nicht berücksichtigt.</p>
<p>2.3.3</p>	<p>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</p> <p>Dieser Grundsatz zur Aufforstung wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Zwar wird er unter dem Vorbehalt naturschutzfachlicher Belange gestellt, jedoch sollte vor der Aufforstung zur Mehrung der Waldfläche an erster Stelle doch der strikte Grundsatz stehen, dass der Verlust von Waldfläche durch Eingriffe vermieden werden soll. Noch immer werden große</p>	<p>In Ziel B III 2.3.1 ist festgelegt, dass in allen Teilen der Region die vielfältigen Funktionen des Waldes bestmöglich zu erhalten, falls erforderlich zu verbessern und bei allen sich auf den Wald auswirkenden Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Grundsatz B III 2.3.3 ergänzt das Ziel dadurch, dass die Waldfläche zu erhalten und wo möglich zu vergrößern ist. Beim Ausbau von Verkehrswegen und dem Abbau von Bodenschätzen soll darauf hingewirkt werden, dass diese Maßnahmen in Abwägung mit den Belangen des Naturschut-</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	Waldflächen für z.B. den Abbau von Bodenschätzen und den Verkehrswegebau gerodet.	zes und der Landschaftspflege und möglichst flächensparend erfolgt. Entsprechende Grundsätze sind bereits in den Fachkapiteln des Regionalplans Oberfranken-Ost enthalten (B III 1.4.1 und B IX "Verkehr" 3.1). Die Stellungnahme der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> sollte daher nicht berücksichtigt werden.
		Beschlussvorschlag 20 Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz wird nicht berücksichtigt.
2.3.5	<u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> Der Grundsatz "Im Kleinprivatwald soll durch Maßnahmen der Waldflurbereinigung eine effektivere Bewirtschaftung und Nutzung angestrebt werden." sollte aus naturschutzfachlicher Sicht gestrichen werden. Gerade die im Kleinprivatwald nur extensiv genutzten Waldflächen sind für die Biodiversität im Wald von höchster Bedeutung. Oft handelt es sich um abgelegene, standörtlich schwierige und kaum bewirtschaftbare Flächen, in denen über Jahrzehnte nur sporadisch oder gar keine forstlichen Eingriffe vorgenommen wurden. Gerade deshalb hat sich dort eine bedeutende Artenvielfalt eingestellt, die durch eine gesteigerte Bewirtschaftungsintensität verloren ginge. Statt der Erschließung letzter ungestörter Naturrelikte sollten besser eine verstärkte finanzielle Honorierung z.B. über das Vertragsnaturschutzprogramm Wald für das Schaffen ökologischer Werte und intakter Ökosysteme empfohlen werden.	Die Stellungnahme der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> sollte dahingehend berücksichtigt werden, dass in der Begründung des Grundsatzes folgender Absatz ergänzt wird: <i>"Da es sich bei Kleinprivatwäldern zum Teil um nur extensiv genutzte Waldflächen handelt, können diese für die Biodiversität im Wald von hoher Bedeutung sein. Oft handelt es sich um abgelegene, schwierig und kaum bewirtschaftbare Flächen, in denen über Jahrzehnte nur sporadisch oder gar keine forstlichen Eingriffe vorgenommen wurden. Darum hat sich dort zum Teil eine bedeutende Artenvielfalt eingestellt, die durch eine gesteigerte Bewirtschaftungsintensität verloren ginge. Diese ökologischen Belange sollten daher bei forstwirtschaftlichen Planungen berücksichtigt werden."</i>
		Beschlussvorschlag 21 In der Begründung des Grundsatzes wird folgender Absatz ergänzt: "Da es sich bei Kleinprivatwäldern zum Teil um nur extensiv genutzte Waldflächen handelt, können diese für die Biodiversität im Wald von hoher Bedeutung sein. Oft handelt es sich um abgelegene, schwierig und kaum bewirtschaftbare Flächen, in denen über Jahrzehnte nur sporadisch oder gar keine forstlichen Eingriffe vorgenommen wurden. Darum hat sich dort zum Teil eine bedeutende Artenvielfalt eingestellt, die durch eine gesteigerte Bewirtschaftungsintensität verloren ginge. Diese

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		ökologischen Belange sollten daher bei forstwirtschaftlichen Planungen berücksichtigt werden."

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
2.4 Industrie		
2.4.1	<p>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau Ergänzungsvorschlag: ...sollen für industriell-gewerbliche Vorhaben erhalten und bedarfsgerecht und flächensparend ausgebaut werden. Ergänzungsvorschlag in der Begründung: Eine systematische Erfassung der vorhandenen Potentialflächen in Bestand sowie Aktivierungsstrategien und Flächenoptimierung sind wesentliche Instrumente der Innenentwicklung, die den Nachhaltigkeitszielen Rechnung tragen. Dazu soll die Umsetzung Klimaanpassungsmaßnahmen auch in Gewerbegebieten unterstützt werden.</p> <p>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz G/Begründung: Der Bau neuer Industrieanlagen kann einen erheblichen Flächenverbrauch verursachen. Der Ausbau von Industrie soll daher ressourcenschonend vorrangig durch Nutzung leerstehender Gebäude und die Sanierung bestehender Gebäudeinfrastruktur stattfinden. Der Aspekt des verpflichtenden Flächensparens und der Prüfung von schonenderen Alternativen sollte daher als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. Beim Grundsatz 2.4.1 verdeutlicht der BN, dass dieser nur in enger Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Behörden geschehen kann. Das Ausbauen von geeigneten Standorten für die Industrie darf nicht nur dem Selbstzweck dienen. Vielmehr sollte nicht die Umgebung den nötigen Anforderungen nachgeben, sondern die platzfressenden Industrien geeignete,</p>	<p>Die Stellungnahmen der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau und Sachgebiet Naturschutz</u> sollten an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden, da die Thematik des Flächenverbrauchs thematisch im Kapitel B II "Siedlungswesen" anzusiedeln ist, das voraussichtlich im Jahr 2024 fortgeschrieben werden soll.</p> <p>Bei den Forderungen des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> wird auf die Begründung zu 2.4.1 hingewiesen. Demnach sollen Industrie- und Gewerbegebiete bevorzugt in Zentralen Orten und Gemeinden mit entsprechender gewerblicher Prägung, unter angemessener Berücksichtigung bereits planungsrechtlich gesicherter Flächen, des vorhandenen Entwicklungspotenzials, des abzusehenden Bedarfs sowie der Anforderungen des Flächensparens bauleitplanerisch gesichert werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ziele und Strategien der Flächensparoffensive Bayern, die geplante Fortschreibung des Regionalplankapitels "Siedlungswesen" und das Ziel 3.3 des Landesentwicklungsprogramm Bayern (Anbindegebot) verwiesen.</p> <p>Der Ausbau der B 303 ist nicht Gegenstand dieses Fortschreibungsverfahrens. Auf Grund dessen sollten die Hinweise des Bund Naturschutz in Bayern e.V. nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende und der aus der aktuellen geopolitischen Situation drohenden Energieversorgungsprobleme sollte der Vorschlag der <u>Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.</u> auch im Regionalplan Berücksichtigung finden, zumal Standortentscheidungen von Wirtschaftsunternehmen künftig stärker an Aspekte einer gesicherten Energieversorgung geknüpft werden könnten. Es sollte in der Begründung zu B III 2.4.1 folgender Text ergänzt werden:</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>bereits bestehende oder gar bereits gebaute (!) Standorte bevorzugen. Die Anpassung der Infrastruktur an mögliche Ansiedlungen wird vom BN kritisiert. Vor allem Maßnahmen, die Forderungen eines Ausbaus der Bundesstraße 303 nach sich ziehen würden, sind nicht mit den weiteren Nutzungshoffnungen des Fichtelgebirges und dem Label „Naturpark“ zu vereinbaren!</p> <p>Der Umfang von Industrieansiedlungen sollte dem Umfang der bereits bestehenden Infrastrukturen angepasst werden – nicht umgekehrt. Ebenso sollte hier besonders auf das Anbindegebot Rücksicht genommen werden.</p> <p><u>Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.</u></p> <p>Als Ergänzung soll aufgenommen werden: Um die Versorgung der Industrie auch mit regional erzeugtem Strom abzusichern, sind Planungen zum Neu- und Ausbau der von EEG-Anlagen und zum Zubau dafür notwendiger Stromnetze frühzeitig und konsequent zu koordinieren, auch mit dem Ausbau der Gas- bzw. Wasserstoffinfrastruktur (Sektorenkoppelung).</p>	<p><i>"Zur Versorgung der Industrie mit regional erzeugtem Strom sollten Planungen zum Neu- und Ausbau der von EEG-Anlagen und zum Zubau dafür notwendiger Stromnetze frühzeitig und konsequent berücksichtigt werden und mit dem Ausbau der Gas- bzw. Wasserstoffinfrastruktur (Sektorenkoppelung) koordiniert werden."</i></p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 22</u></p> <p>Die Stellungnahmen der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz und Sachgebiet Städtebau und des BUND Naturschutz in Bayern e.V. werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. sollte die Begründung zu B III 2.4.1 durch folgenden letzten Absatz ergänzt werden:</p> <p>" Zur Versorgung der Industrie mit regional erzeugtem Strom sollten Planungen zum Neu- und Ausbau der von EEG-Anlagen und zum Zubau dafür notwendiger Stromnetze frühzeitig und konsequent berücksichtigt und mit dem Ausbau der Gas- bzw. Wasserstoffinfrastruktur (Sektorenkoppelung) koordiniert werden."</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
2.5 Handwerk		
2.5.3	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> Der BN sieht bei Kapitel 2.5.3 keine Erforderlichkeiten, die einen Ausbau von Handwerksflächen aus den Wohnsiedlungen heraus rechtfertigen würden.</p> <p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> G/Begründung: Auch für die Ansiedlung oder Betriebsverlagerung/-erweiterung von Handwerksbetrieben, die mitunter durchaus großen Flächenbedarf haben, sollten die Nutzung vorhandener Leerstände und Flächensparen Vorrang vor der Errichtung "auf der grünen Wiese" haben.</p>	<p>Die Stellungnahme des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> sollte nicht berücksichtigt werden, da zu kleine Betriebsflächen, eine ungünstige infrastrukturelle Lage oder eventuell mit dem Betrieb verbundene Emissionen eine Betriebsverlagerung, auch zum Erhalt der Arbeitsplätze, unumgänglich machen können.</p> <p>Auf die Ziele und Strategien der Flächensparoffensive Bayern, die geplante Fortschreibung des Regionalplankapitels "Siedlungswesen" und das Ziel 3.3 des Landesentwicklungsprogramm Bayern (Anbindegebot) wurde bereits verwiesen. Die Stellungnahme der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> sollte deshalb nicht berücksichtigt werden.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 23</u></p> <p>Die Stellungnahmen der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz und des BUND Naturschutz in Bayern e.V. werden nicht berücksichtigt.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
2.6 Handel, Dienstleistungen und Logistik		
2.6.1	<p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau</u> Ergänzungsvorschlag: ...<u>Einzelhandelsentwicklung vorrangig in integrierter Lage vorantreiben.</u></p> <p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> G/Begründung: Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs über regionale Vermarktungsstrukturen stärker zu forcieren. Insbesondere die ansässige Landwirtschaft würde durch kleinere Wirtschaftskreisläufe gestärkt und resilienter und unabhängiger von Weltmärkten. Eine regionale landwirtschaftliche Produktion hochwertiger Nahrungsmittel kann große Synergieeffekte für Natur-</p>	<p>Die Stellungnahmen der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau</u> sollten an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden, da die Thematik integrierter Siedlungsentwicklung thematisch im Kapitel B II "Siedlungswesen" anzusiedeln ist, das voraussichtlich im Jahr 2024 fortgeschrieben werden soll.</p> <p>In Absatz 2 der Begründung zu B III 2.6.1 sind die regionalen und lokalen Versorgungsstrukturen bereits angesprochen. Die landwirtschaftlichen Vertriebsformen sind in der Begründung zu B III 2.2.2 bereits genannt. Die Ansiedlung von Logistikzentren und Einzelhandelsgroßprojekten als flächenintensive Planungen sind regelmäßig Gegenstand landesplanerischer</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>und Artenschutz, den Erhalt der genetischen Vielfalt und einer auch touristisch attraktiven vielfältigen Kulturlandschaft bieten. Beispiele sind z.B. die Erzeugnisse aus der Weidewirtschaft, von Streuobstwiesen und aus ökologischen Anbau mit regional angepassten Sorten. Zudem wird dadurch der Selbstversorgungsgrad mit Lebensmitteln in Oberfranken gestärkt.</p> <p>Logistikzentren wie die von Amazon und des Lebensmitteleinzelhandels verbrauchen sehr viel Fläche und ziehen zusätzliche Verkehrsinfrastruktur und steigenden Verkehr nach sich. Beides wirkt sich nachteilig auf Natur und Landschaft aus.</p> <p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Die gegenwärtig geltenden Regelungen des Landesentwicklungsprogramms zu Einzelhandelsgroßprojekten fördern weiterhin die Zerstörung insb. des Einzelhandels in Innenstädten und Ortskernen und die Verlagerung von Innenstadtfunktionen auf die „Grüne Wiese“, damit einhergehend Flächenverbrauch und Verkehrswachstum bei gleichzeitiger Benachteiligung mobilitätseingeschränkter Personen und in der Folge einer Verschlechterung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum. Einzelhandelsgroßprojekte sollten in Ostoberfranken nur in Zentralen Orten und hier in den Kernorten zugelassen werden – andernfalls ist auch das Konzept der Zentralen Orte hinfällig.</p> <p>Durch die Öffnungen für Einzelhandelsgroßprojekte in den vergangenen LEP-Fortschreibungen wurde der Trend zum Verlust von Einzelhandelsstrukturen für den täglichen Bedarf in kleinen Orten beschleunigt. Um in diesem Prozess eine Trendwende zu erreichen, müssen die Regelungen zu Einzelhandelsgroßprojekten wieder enger gefasst werden.</p> <p>Regionale Einzelhandelskonzepte müssen unterstützt werden, sofern sie nicht zur Aufweichung der hier festgelegten Regelungen beitragen. Dazu ist u.a. ein Förderprogramm notwendig, um zumindest in allen Ortschaften mit über 1.000 Einwohner*innen wieder ein Einzelhandelsangebot für den täglichen Bedarf (z.B. durch Dorfläden) zu etablieren.</p> <p><u>Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.</u></p>	<p>Stellungnahmen der Regierung von Oberfranken. An diesen Planungen ist auch der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost als Träger öffentlicher Belange beteiligt, der die genannten Konfliktbereiche in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung behandelt. Da es sich aber meist um sehr spezielle Einzelfälle handelt, ist eine allgemeine Grundsatzformulierung in der Begründung zu B III 2.6.3 nicht zielführend.</p> <p>Die Hinweise der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und Förderprogramme für regionale Einzelhandelskonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Kapitels "Wirtschaft" im Regionalplan. Die Stellungnahme des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im LEP Bayern, das am 1. Juni 2023 in Kraft getreten ist, ist im Kapitel "Wirtschaft" ein entsprechender Grundsatz 5.1 zur räumlichen Verteilung der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaftsstandorte enthalten.</p> <p>In der Begründung zu Grundsatz 5.1 LEP heißt es: "Um bei Bedarf regionale und interkommunale Aspekte besser zu berücksichtigen, ist eine Abstimmung auf Ebene der Regionalen Planungsverbände sinnvoll."</p> <p>Sollte der Bedarf bzw. die Notwendigkeit für eine entsprechende Abstimmung und Konkretisierung von Standorten auf Ebene des Regionalen Planungsverbandes für notwendig erachtet werden, wären entsprechende Beschlüsse erforderlich. Die Stellungnahme der <u>Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft in Bayern e.V.</u> sollte daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten ist im LEP im Kapitel 5.3 "Einzelhandelsgroßprojekte" durch Ziele abschließend geregelt. Deshalb sollte der letzte Absatz der Begründung ersatzlos gestrichen werden.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Es sollte ein zusätzlicher Abschnitt "Entsorgung/Kreislaufwirtschaft" mit folgendem Textvorschlag aufgenommen werden: Um die dafür erforderlichen Anlagen unterzubringen, müssen in erheblichem Maß zusätzliche Flächen zur Verfügung gestellt werden. Um Wege kurz zu halten, müssen entsprechende Flächen dezentral entwickelt werden.</p>	
		<p>Beschlussvorschlag 24</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft in Bayern e.V. wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der letzte Absatz in der Begründung zu B III 2.6.1 wird gestrichen.</p>
2.6.2	<p><u>Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Bayern e. V.</u></p> <p>Wir begrüßen die Zielsetzung, dass neue Einzelhandelszentren an den ÖPNV angebunden werden sollen. In der Bauleitplanung tragen dem die Kommunen aber oftmals nicht Rechnung, da es keinen stringenten Zusammenhang zwischen der Erteilung einer Genehmigung für den Bau eines neuen Einzelhandelszentrums und der Notwendigkeit einer ÖPNV-Anbindung gibt. Gerne wird dies auch im Rahmen der Bauleitplanung „weggewogen“. Somit kann das Ziel nur dann realistisch umgesetzt werden, wenn die Genehmigung zum Bau mit dem Vorbehalt einer ÖPNV-Anbindung sowie eines vertretbaren ÖPNV-Angebotes (z.B. mindestens Stundentakt) verknüpft wird. Wir regen an, den Genehmigungsvorbehalt in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.)</u></p>	<p>Die Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten ist im LEP im Kapitel 5.3 "Einzelhandelsgroßprojekte" durch Ziele abschließend geregelt. Diese beinhalten auch Festlegungen zur Anbindung an den ÖPNV.</p> <p>Die Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots obliegt außerdem in der Regel den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger des Nahverkehrs. Im Übrigen wird auf das Regionalplankapitel B IX 1 "Verkehr" verwiesen. Die Stellungnahmen des <u>Verkehrsclubs Deutschland, Landesverband Bayern e. V.</u> und des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> können daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die von der <u>Stadt Kulmbach</u> darüber hinaus angesprochene Leerstandsproblematik gehört thematisch nicht in das Kapitel "Wirtschaft" und soll in der Fortschreibung des Kapitel B II "Siedlungswesen" thematisiert werden. Aktivitäten zur Beseitigung von Leerständen fallen außerdem in die Zuständigkeit der Kommunen, z. B. im Rahmen des Leerstandmanagements. Der Hinweis der <u>Stadt Kulmbach</u> wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Unter Kapitel 2.6.2 wünscht der BN eine Umwandlung vom Grundsatz zum Ziel.</p> <p>Der BN fordert, folgende Grundsätze bzw. Zielaussagen aufzunehmen:</p> <p>Einzelhandelsgroßprojekte des sonstigen Bedarfs dürfen nur in Mittel- und Oberzentren ausgewiesen werden.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe sind grundsätzlich nur in städtebaulich integrierten Lagen zulässig. Ausnahmen sind unzulässig.</p> <p>In nicht Zentralen Orten und Grundzentren sind nur Nahversorgungsbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis 800m² zulässig.</p> <p>Randsortimente dürfen maximal fünf Prozent der Gesamtverkaufsfläche eines Einzelhandelsgroßprojekts ausmachen.</p> <p>Der Freistaat Bayern unterstützt die Ansiedlung von Läden des täglichen Bedarfs in allen Ortschaften über 1.000 Einwohner*innen. Die Art der Unterstützung kann dabei unterschiedlich ausfallen.</p> <p><u>Stadt Kulmbach</u></p> <p>Hinsichtlich Grundsatz 2.6.2 sind verstärkte regionalplanerische Vorstöße zur Begegnung der Leerstandsproblematik in den Innenstädten wünschenswert. Dies kann insbesondere durch eine regionalplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels erfolgen.</p>	
		<p><u>Beschlussvorschlag 25</u></p> <p>Die Stellungnahmen des Verkehrsclubs Deutschland, Landesverband Bayern e. V., des BUND Naturschutz in Bayern e.V. und der Stadt Kulmbach werden nicht berücksichtigt.</p>
2.6.3	<p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau</u></p> <p>Ergänzungsvorschlag: <u>städtebauliche Aspekte sowie der Schutz des Landschaftsbildes sollen bei der Entwicklung neuer großflächiger Logistikzentren beachtet werden.</u></p>	<p>Der Grundsatz bezieht sich nicht auf die gestalterische und baurechtliche Konfiguration von Logistikzentren oder Gewerbegebieten.</p> <p>Die Stellungnahmen der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau sollten an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden, da die Thematik der Gewerbeflächenentwicklung im Kapitel B II "Siedlungswesen" anzusiedeln ist, das voraussichtlich im Jahr 2024 fortgeschrieben werden soll.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		<p>Beschlussvorschlag 26</p> <p>Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau wird nicht berücksichtigt.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
2.7 Tourismus und touristische Infrastruktur		
<p>2.7.1</p>	<p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz</u> (zu den Grundsätzen BII 2.7.6 (Wasserwandern), 2.7.8 (Geotourismus), 2.7.9 (Wandertourismus), 2.7.10 (Radtourismus) und 2.7.11 (Wintersport): Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Aussage, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes bei der touristischen Nutzung zum Wasserwandern auf Fließgewässern (2.7.6) zu berücksichtigen sind, ausdrücklich begrüßt. Die Rücksichtnahme auf sensible Lebensräume (z.B. Blockschutthalden, Felsen mit Felsvegetation, Moore) und störungsanfällige, seltene und gefährdete Arten (z.B. Auerhuhn, Luchs, Fledermäuse, Uhu etc.) muss aber auch für alle anderen touristischen Freizeitaktivitäten gelten. Im Bereich des Radtourismus muss zwingend den Belangen von Natur- und Artenschutz beim Ausbau neuer Strecken mehr Rechnung getragen werden als bisher. Generell sind neben Eingriffen durch touristische Infrastruktur auch die Störungswirkung durch Touristen und Freizeitsportler beim Wandern, Radfahren, dem Aufsuchen geotouristischer Highlights und dem Wintersport durch eine auf Naturschutzbelange gut abgestimmte Besucherlenkung zu vermeiden.</p> <p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> Bei Kapitel 2.7.1 sieht der BN das Risiko der Unterbindung von Naturabläufen vor allem bei faunistischen Vorgängen. Eine Saisonverlängerung könnte massive Störungen in der Interaktion</p>	<p>Die Stellungnahmen der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz und des <u>BUND Naturschutz in Bayern e. V.</u> enthalten berücksichtigungswerte Hinweise, die sich auf verschiedene Grundsätze im Teilkapitel B III 2.7 beziehen.</p> <p>Deshalb ist es sinnvoll, diese in die Begründung zu B III 2.7.1 aufzunehmen, um die im Grundsatz bereits enthaltene Wahrung der "natur- und kulturräumlichen Eigenarten" zu erläutern.</p> <p>Auch der Aspekt eines gedeihlichen Miteinanders der verschiedenen Erholungsarten, der vom <u>Fichtelgebirgsverein e.V.</u> zum Grundsatz B III 2.7.10 eingebracht wurde, sollte hier berücksichtigt werden.</p> <p>Daher sollte in der Begründung zu Grundsatz B III 2.7.1 folgender Absatz 2 neu eingefügt werden:</p> <p><i>"Auswirkungen auf sensible Lebensräume (z.B. Blockschutthalden, Felsen mit Felsvegetation, Moore) und störungsanfällige, seltene und gefährdete Arten (z.B. Auerhuhn, Luchs, Fledermäuse, Uhu etc.) müssen bei allen touristischen Infrastrukturmaßnahmen und Freizeitaktivitäten berücksichtigt und abgewogen werden. Störungswirkungen durch Touristen und Freizeitsportler beim Wandern, Radfahren, dem Aufsuchen geotouristischer Highlights und beim Wintersport können häufig durch eine auf Naturschutzbelange abgestimmte Besucherlenkung vermieden werden. Grundsätzlich sollte auf ein gedeihliches Miteinander der verschiedenen Erholungsarten geachtet werden."</i></p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>und der Zurechtfindung im jahreszeitlichen Rhythmus für Tiere heißen. Hierauf sollte unbedingt Rücksicht genommen werden!</p>	
		<p><u>Beschlussvorschlag 27</u></p> <p>Den Hinweisen der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Naturschutz, des BUND Naturschutz in Bayern e. V. und des Fichtelgebirgsvereins e.V. zum Grundsatz B III 2.7.10 wird durch eine Ergänzung der Begründung Rechnung getragen. Als zweiter Absatz in der Begründung zu Grundsatz B III 2.7.1 wird eingefügt:</p> <p>"Auswirkungen auf sensible Lebensräume (z.B. Blockschutthalden, Felsen mit Felsvegetation, Moore) und störungsanfällige, seltene und gefährdete Arten (z.B. Auerhuhn, Luchs, Fledermäuse, Uhu etc.) müssen bei allen touristischen Infrastrukturmaßnahmen und Freizeitaktivitäten berücksichtigt und abgewogen werden. Störungswirkungen durch Touristen und Freizeitsportler beim Wandern, Radfahren, dem Aufsuchen geotouristischer Highlights und beim Wintersport können häufig durch eine auf Naturschutzbelange abgestimmte Besucherlenkung vermieden werden. Grundsätzlich sollte auf ein gedeihliches Miteinander der verschiedenen Erholungsarten geachtet werden."</p>
<p>2.7.2</p>	<p><u>Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.</u></p> <p>Zu den Belangen des Tourismus (sowie der Region insgesamt) zählt auch eine ausreichende Versorgung mit Energie. Eingriffe in das Landschaftsbild, beispielsweise durch den Ausbau von Energieleitungen oder das Aufstellen von Windenergieanlagen sind dafür unvermeidbar. Dafür dürfen keine neuen Hürden aufgestellt werden. Aus der Sicht des VBW sollte das jedenfalls in der Begründung klargestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der <u>Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.</u> steht nicht nur im Zusammenhang mit dem Teilkapitel "Tourismus", sondern betrifft nahezu alle fachlichen und überfachlichen Ziele des Regionalplans. Wegen der überragenden Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung für die zukünftige Entwicklung der Region Oberfranken-Ost gibt es ein eigenes Kapitel "Energie" im Regionalplan, wo die angesprochenen Themen eingehend behandelt werden. Dies betrifft insbesondere das Teilkapitel "Windenergie", das sich derzeit in der Fortschreibung befindet. Die Aufnahme der vorliegenden Hinweise in die Begründung zum Grundsatz B III 2.7.2 ist daher nicht erforderlich. Die Stellungnahme der <u>Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.</u> wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		<p><u>Beschlussvorschlag 28</u></p> <p>Die Stellungnahme der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.7.3	<p><u>Stadt Kulmbach</u></p> <p>Der Wirtschaftszweig des Tourismus ist aus der Sicht der Stadt Kulmbach weiterhin unzureichend in der Änderung des Regionalplans betrachtet. Schließlich kommt der Stadt Kulmbach als der Stadt des Bieres, mit dem Wahrzeichen der Plassenburg und der besonderen Lage am Mainzusammenfluss eine hohe Bedeutung als touristische Destination in Oberfranken zu. Außerdem dient Kulmbach als attraktiver Ausgangspunkt für Ziele im Frankенwald, Fichtelgebirge und der Fränkischen Schweiz.</p> <p><u>Markt Zell i.Fichtelgebirge</u></p> <p>Es werden Maßnahmen angesprochen, die zur Steigerung der Attraktivität im touristischen Bereich beitragen sollen und im Zusammenhang mit dem ÖPNV stehen. Dieser durchaus begrüßenswerte Ansatz setzt allerdings das Bestehen eines funktionierenden, gut ausgebauten ÖPNV-Netzes voraus. Hierzu bedarf es aber aus unserer Sicht noch größerer Anstrengungen, um dies auch im ländlichen Bereich des Landkreises zu gewährleisten. Wir sind uns bewusst, dass der ÖPNV grundsätzlich einem anderen Regionalplankapitel zugehört und deshalb im derzeit laufenden Fortschreibungsverfahren keine Änderung erfahren kann. Dennoch halten wir es an dieser Stelle für angezeigt, auf den dringenden Handlungsbedarf beim ÖPNV hinzuweisen, zumal dieser Auswirkungen auf nahezu alle Lebensbereiche hat.</p> <p><u>Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Bayern e. V.</u></p> <p>Auch die Forderung nach einer „Stärkung des ÖPNV“ läuft ins Leere, wenn vor Ort ein Angebotsausbau unterbleibt. Mit der Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen an die bisherige Betreiberin OVF haben z.B. die Landkreise Bayreuth und Kulmbach die</p>	<p>Im Grundsatz B III 2.7.3 und dessen Begründung wurde im Hinblick auf einen schlanken Regionalplan bewusst auf die Nennung der zahlreichen touristisch bedeutenden Sehenswürdigkeiten in den Städten der Region Oberfranken-Ost verzichtet. Eine Nennung aller Highlights der ostoberfränkischen Ober- und Mittelzentren, aber auch der bedeutenden kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten in den Städten würde den Rahmen der Begründung zum Ziel B III 2.7.3 sprengen. Unter ausdrücklicher Würdigung der Bedeutung Kulmbachs für den oberfränkischen Tourismus sollte daher auf die Nennung der aufgeführten Attraktionen verzichtet werden. Die Stellungnahme der <u>Stadt Kulmbach</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf den dringenden Handlungsbedarf beim ÖPNV wird in Absatz 2 der Begründung zum Grundsatz B III 2.7.3 hingewiesen. Thematisch wird der ÖPNV aber, wie vom <u>Markt Zell i.Fichtelgebirge</u> richtig festgestellt, im Kapitel "Verkehr" des Regionalplans eingehend behandelt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fragen des ÖPNV-Ausbaus sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Kapitels "Wirtschaft". Die Stellungnahme des <u>Verkehrsclubs Deutschland, Landesverband Bayern e. V.</u> kann daher nicht berücksichtigt werden.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Möglichkeit aus der Hand gegeben, das Verkehrsangebot substanziell auszubauen. Beim Vergleich der Angebote zwischen den Regionen Oberfranken Ost und West fällt auf, dass das ÖPNV-Angebot gerade in der Region Oberfranken Ost deutlich von der Angebotsqualität herabfällt. In der Region Oberfranken West haben die Landkreise Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels die Chance genutzt, die Verkehre mittels europaweiter Ausschreibung zu verbessern, was sich sehr positiv auf die Angebotsdichte ausgewirkt hat. Wenn die Formulierung im Regionalplan nach einer Stärkung des ÖPNV realistisch umgesetzt werden soll, dann ist es notwendig, auch in der Region Oberfranken Ost den Weg der wettbewerblichen Vergabe bei den Verkehrsleistungen zu gehen.</p>	
		<p><u>Beschlussvorschlag 29</u></p> <p>Die Stellungnahmen der Stadt Kulmbach und des Marktes Zell i.Fichtelgebirge werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Verkehrsclubs Deutschland, Landesverband Bayern e. V. wird nicht berücksichtigt.</p>
2.7.5	<p><u>Tourismuszentrale Fichtelgebirge e. V.</u></p> <p>Unter 2.7.5 zweiter Absatz muss das AlexBad, Bad Alexandersbad ergänzt werden.</p>	<p>Die <u>Tourismuszentrale Fichtelgebirge e. V.</u> weist zu Recht auf das Fehlen des AlexBades in Bad Alexandersbad hin. Dieses wird in Satz 1 des Absatzes 1 der Begründung zu Grundsatz B III 2.7.5 ergänzt.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 30</u></p> <p>Der Hinweis der Tourismuszentrale Fichtelgebirge e. V. wird berücksichtigt. Damit erhält Satz 1 des Absatzes 1 der Begründung zu Grundsatz B III 2.7.5 folgende Fassung:</p> <p>"Mit der Therme Bad Steben, dem Siebenquell@GesundZeitResort in Weißenstadt am See, der Lohengrin Therme Bayreuth und der Obernsees Therme sowie dem AlexBad in Bad Alexandersbad befinden sich in der Region Oberfranken-Ost darüber hinaus hochwertige touristische Einrichtungen, die in dieser Dichte andernorts kaum zu finden sind."</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
2.7.6	<p><u>Stadt Kulmbach</u> Die Stadt Kulmbach bittet explizit darum, dass das Naherholungsgebiet Mainaue ("Kieswäsch") berücksichtigt wird.</p>	<p>Auf Hinweis der <u>Stadt Kulmbach</u> wird das fehlende Naherholungsgebiet Mainaue in Satz 1 des Absatzes 1 der Begründung zu Grundsatz B III 2.7.6 ergänzt.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 31</u> Der Hinweis der Stadt Kulmbach wird berücksichtigt. Damit erhält Satz 1 des Absatzes 1 der Begründung zu Grundsatz B III 2.7.6 folgende Fassung: "Die Region Oberfranken-Ost ist im Norden und Osten gut mit Badeseen wie Untreusee, Förmitzspeicher, Weißenstädter See, Auensee, Badesees bei Trebgast, Goldbergsee, Fichtelsee, Flecklbad, Nageler Weiher, Quellitzsee und dem Naherholungsgebiet Mainaue bei Kulmbach ausgestattet."</p>
2.7.9	<p><u>Fichtelgebirgsverein e.V.</u> Der Regionalplan sollte die Bestrebungen der drei Tourismusgebiete Frankenwald, Fichtelgebirge und Fränkische Schweiz sich als Qualitätswanderregionen aufzustellen, stärker berücksichtigen. Kernkriterium für eine Qualitätswanderregion sind gut markierte Wanderwege mit möglichst viel naturbelassenen und nicht stark befahrenen Wegen. Verbunddecken wie Asphalt und Pflaster sind wenig für das Wandern geeignet. Aufgrund des Ausbau des Wegenetzes für Landwirtschaft, Forst und Radverkehr wurde die Wanderqualität des Wegenetzes vermindert. Die vorhandenen Qualitätswege in den drei Tourismusgebieten sind akut gefährdet die Zertifizierungen mindestens für einzelne Wege durch Überplanungen und Ausbau zu verlieren. Früher wurden die fußläufigen Arbeitswege in der Landschaft von den Benutzern gepflegt. Insbesondere wurde dafür gesorgt das abfließendes Regenwasser nicht in den Wegen abläuft und staut. Immer mehr ehemalige fußläufige Wege in die Arbeit verfallen und erodieren. Die Fußsteige in der Landschaft werden so hingenommen und nicht aktiv gepflegt. Für Qualitätswegenetz müssen naturnahe gut begehbarer Wege erhalten und gegebenenfalls auch neugebaut oder ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des <u>Fichtelgebirgsvereins e.V.</u> sollte dahingehend berücksichtigt werden, dass die Begründung zu Grundsatz 2.7.9 um die folgenden zwei Absätze nach Absatz 1 ergänzt wird: <i>"Der Wandertourismus soll unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien von „Wanderbares Deutschland“ in der gesamten Region ausgebaut werden. Für das Qualitätswegenetz müssen naturnahe, gut begehbarer Wege erhalten und gegebenenfalls auch neu gebaut oder ausgewiesen werden.</i> <i>In der Qualitätsinitiative "Wanderbares Deutschland" des Deutschen Wanderverbandes und "Premiumwege des Deutschen Wanderinstitutes" wurden in Felduntersuchungen Kriterien für ein qualitätsvolles Wanderwegenetz erarbeitet, die insbesondere im Fichtelgebirge mit Steinwald und in der Fränkischen Schweiz umgesetzt werden sollten, da diese beiden Tourismusgebiete eine zeitnahe Zertifizierung als Qualitätswanderregion anstreben."</i></p> <p>Die Aspekte der Stellungnahme des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> werden durch Erweiterung der Begründung zu Grundsatz B III 2.7.1 bereits berücksichtigt.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Bei den Planungen der Infrastruktur sind die Qualitätskriterien für Wanderwege bewusst wahrzunehmen und stärker zu berücksichtigen. Es ist eine Verpflichtung aus Art. 141 Abs. 3 Satz 3 BV für den Staat und die Gemeinden Wanderwege anzulegen. Daraus ergibt sich auch dies qualitativ zu tun.</p> <p>In einer Qualitätsregion wird aktiv für einen rücksichtsvollen Umgang der Benutzer untereinander geworben. Einfügungen <i>kursiv</i></p> <p>Das Ziel 2.7.9 ist zu ergänzen: (G) Der Wandertourismus soll <i>unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien des „Wanderbaren Deutschland“</i> in der gesamten Region ausgebaut und in seiner Qualität fortlaufend verbessert werden. <i>Durch eine gut begehbbare Wegspur sollen Trittschäden neben dem Weg und Erosion im Weg vermieden werden. Bei dem Ausbau von Infrastruktur ist die Erhaltung von Wanderwegequalität zu beachten und notfalls auszugleichen. Der ÖPNV ist auf das Wanderwegenetz auszurichten.</i></p> <p><i>Begründung zu 2.7.9:</i> <i>Nach Art 141 Abs. 3 Satz 3 sind ...“Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, ... Wanderwege und Erholungsparks anzulegen“. Es ist die Grundlage für die Verwirklichung des Betretungsrecht in der freien Natur. Diese Verpflichtung beinhaltet, dass Wanderwege nachhaltig und qualitativ bereitzustellen sind. In den letzten Jahren verstärkte sich die Bedeutung eines qualitativ vollen Wanderwegenetzes für einen sanften Tourismus.</i></p> <p><i>In der Qualitätsinitiative Wanderbares Deutschland des Deutschen Wanderverbandes und Premiumwege des Deutschen Wanderinstituts wurden in Felduntersuchungen Kriterien für ein qualitativ volles Wanderwegenetz erarbeitet. Qualitätswege haben demnach</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>mindestens 35% naturbelassene Wege mit einem hohen Anteil an Pfaden, schmaler 1 m</i> • <i>höchstens 300 m am Stück auf befahrenen Straßen</i> • <i>höchstens 20 % Verbunddecke (Asphalt, Pflaster)</i> 	

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>befestigte Wege mit Feindecke werden neutral bewertet,</i> • <i>Qualitätswege sollen reich an Naturbesonderheiten und kulturellen Sehenswürdigkeiten sein</i> • <i>Die Qualität wird alle 3 Jahre überprüft.</i> <p><i>Gerade naturbelassene Wege müssen mit Material aus der Fläche gut begehbar gehalten werden. Ein gutes Wassermanagement erhöht die Wegequalität. Im steilen Gelände ist wegen der stärkeren Starkregenereignissen vorausschauend das Wasser aus dem Weg zu leiten.</i></p> <p><i>Auch die MTB-Fahrer suchen pfadige, naturbelassene Wege. Der Zielkonflikte der verschiedenen Nutzergruppen sind auf Pfaden vorgegeben. Durch gezielte Aufklärung ist ein faires Miteinander zu erreichen.</i></p> <p><i>Durch den steigenden Ausbau des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes werden qualitätsvolle Wanderwegen immer weiter entwertet. Es ist beim Ausbau des Wegenetzes die Erhaltung und der Ersatz von qualitätsvollen Wanderwegen mit zu planen und aus den Baukosten gegebenenfalls durch neu angelegte Wege zu ersetzen.</i></p> <p><i>Der Frankenwald ist als Qualitätswanderregion zertifiziert. Das Fichtelgebirge mit Steinwald und die Fränkische Schweiz streben die Zertifizierung ebenfalls zeitnah als Qualitätswanderregion an. Diese Bemühungen sollten durch gezielte Förderung und Rücksicht auf die qualitätsvollen Wanderwege unterstützt werden.</i></p> <p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Bei diesem Grundsatz pocht der BN darauf, dass diese nur im Einklang mit naturschutzfachlichen und landschaftsbildnerischen Belangen einhergeht. Tourismus auf Kosten von Natur- oder Rückzugsgebieten sollte keine dauerhafte Lösung darstellen!</p>	
		<p><u>Beschlussvorschlag 32</u></p> <p>Die Stellungnahme des <u>Fichtelgebirgsvereins e.V.</u> wird berücksichtigt und die Begründung zu Grundsatz 2.7.9 um folgende zwei Absätze nach Absatz 1 ergänzt:</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		<p>"Der Wandertourismus soll unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien von „Wanderbares Deutschland“ in der gesamten Region ausgebaut werden. Für das Qualitätswegenetz müssen naturnahe, gut begehbare Wege erhalten und gegebenenfalls auch neu gebaut oder ausgewiesen werden.</p> <p>In der Qualitätsinitiative "Wanderbares Deutschland" des Deutschen Wanderverbandes und "Premiumwege des Deutschen Wanderinstitutes" wurden in Felduntersuchungen Kriterien für ein qualitätsvolles Wanderwegenetz erarbeitet, die insbesondere im Fichtelgebirge mit Steinwald und in der Fränkischen Schweiz umgesetzt werden sollten, da diese beiden Tourismusgebiete eine zeitnahe Zertifizierung als Qualitätswanderregion anstreben."</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. ist bereits in der Begründung zu B III 2.7.1 berücksichtigt.</p>
<p>2.7.10</p>	<p><u>Tourismuszentrale Fichtelgebirge e. V.</u></p> <p>Unter 2.7.10 Die ostoberfränkischen Mittelgebirge haben sich in den letzten Jahren zu attraktiven Mountainbikegebieten entwickelt, die nicht mehr nur hohe Ansprüche an Kondition und Können der Mountainbiker stellen, sondern vielmehr von einem breiten Publikum genutzt werden. Ein flächendeckendes Netz aller Könnestufen ist einvernehmlich mit der Wanderinfrastruktur zu schaffen. So wurde bis jetzt im Fichtelgebirge ein Routennetz mit vier Rundkursen entwickelt, die unterschiedliche Längen und Schwierigkeitsgrade haben, das den neuen Anforderungen und Nachfragen entsprechen muss.</p> <p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Es muss darauf geachtet werden, dass der Qualitätsnaturpark Fichtelgebirge nicht weiter an Attraktivität verliert. Dies hätte auch negative Einflüsse auf den örtlichen Tourismus.</p> <p>Mit dem entstehenden Mountainbike Park am Großen Kornberg kommt es zu einem weiteren Natureingriff. Der Bund Naturschutz weist darauf hin, dass die Einrichtung weiterer Freizeitangebote darüber hinaus, in dieser oder ähnlicher Richtung mit dem Naturparkkonzept nicht vereinbar sind.</p>	<p>Die von der <u>Tourismuszentrale Fichtelgebirge e. V.</u> dargestellte, aufeinander abgestimmte Wander- und Mountainbike-Infrastruktur wird ausdrücklich begrüßt und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aspekte der Stellungnahme des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> wurden durch Erweiterung der Begründung zu Grundsatz B III 2.7.1 bereits berücksichtigt. Konkrete Maßnahmen wie der geplante Mountainbike Park am Großen Kornberg sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung. Daher sollte die Stellungnahme des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Aspekte der Stellungnahme des <u>Fichtelgebirgsvereins e.V.</u> und des <u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> hinsichtlich der Rücksichtnahme auf naturschutzfachliche Belange und ein gedeihliches Miteinander der verschiedenen Erholungsarten werden durch Erweiterung der Begründung zu Grundsatz B III 2.7.1 bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis des <u>Marktes Plech</u> auf das in der Begründung zu 2.7.10 nicht erwähnte, überörtlich bedeutsame Lenkungskonzept „Bikeschaukel Fränkische Schweiz“ wird am Ende des 4. Absatzes ergänzt:</p> <p><i>"Zu nennen ist hier auch das überörtlich bedeutsame Lenkungskonzept „Bikeschaukel Fränkische Schweiz“, das für den Tourismus und heimische Mountainbiker ein attraktives Freizeitangebot darstellt."</i></p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Als touristischer Schwerpunkt wurde seinerzeit der Ochsenkopf gewählt. Die anderen Höhenlagen des Fichtelgebirges sind entweder ganz geschützt oder dem sanften Tourismus geöffnet. Wir raten deshalb dringend von einer weiteren Öffnung der Fichtelgebirgshöhenzüge für touristische Zwecke ab.</p> <p><u>Markt Plech</u></p> <p>In der Begründung zu 2.7.10 (Radfahren) wurde die Erwähnung des überörtlich bedeutsamen Lenkungs-konzepts „Bikeschaukel Fränkische Schweiz“ vergessen.</p> <p><u>Fichtelgebirgsverein e.V.</u></p> <p>Das Ziel 2.7.10 ist zu ergänzen: (G) Die für den Radtourismus erforderliche Infrastruktur soll kundenorientiert ausgebaut werden. <i>Bei der Planung sind die Bedürfnisse der Wanderer und Fußgänger mit einzubeziehen und auf Maßnahmen für ein faires Miteinander zu achten.</i></p> <p><i>Die Begründung zu 2.7.10 ist zu ergänzen: Der Radtourismus spricht verschiedene Gruppen an.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rennradtouren auf schwach befahrenen Straßen</i> • <i>Radwandern auf Tourenrädern auf Straßen, gesonderten Radwegen und landwirtschaftlichen Wegen.</i> • <i>Radwandern auf MTB Rädern im stärker bewegten Gelände und auch auf pfadigen Wegen (Trails)</i> • <i>MTB- Radfahren in besonderen Trailparks</i> • <i>Radsport auf Pumparks indoor und outdoor.</i> <p><i>Die eine Gruppe der Radwanderer möchten gut befestigte Wege in der Regel Asphaltdecken. Diese Wege sind auch für Radfahrer auf dem Arbeitsweg zu nutzen. Auch das Kernwegenetz wird von der Landwirtschaftsverwaltung als Freizeitwege beworben. Dort ist wegen der eigentlichen Nutzung mit landwirtschaftlichen Massen in 40 to-Zügen (mit</i></p>	<p>Die Hinweise des <u>Verkehrsclubs Deutschland, Landesverband Bayern e. V.</u> sind nicht Inhalt des Regionalplankapitels "Wirtschaft" und sollten deshalb zur Kenntnis genommen werden.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p><i>Schnellläufern bis 60 km) gerade an schönen Tagen mit verstärkten Konflikten zu rechnen. Ein Wandern auf den engen Straßen für hohe Lasten ist ungestört nicht möglich. Deshalb ist es in diesen Fällen notwendig daneben Wanderwege anzulegen.</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist auf ein gedeihliches Miteinander der verschiedenen Erholungsarten zu achten und sind bei gefährlichen oder engen Stellen und erhöhter Frequenz getrennte Wege auszuweisen.</i></p> <p><i>In der gesamten Region ist ein fairer Umgang mit den Mitmenschen, der Natur, den Weidetieren und den land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Freizeitnutzung aktiv zu bewerben.</i></p> <p><u>Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Bayern e. V.</u></p> <p>Wir begrüßen die Forderung, die Fahrradmitnahme zu erleichtern. In vielen Regionen ist die Fahrradmitnahme kostenfrei (z.B. in den hessischen Verkehrsverbänden NVV und RMV). Der VCD Bayern fordert seit dem Jahr 2009 eine kostenfreie Fahrradmitnahme. Wir planen, dieses Konzept zu überarbeiten. Einstweilen legen wir den Vorschlag aus dem Jahr 2016 bei und bitten diesen als Anlage zu unserer Stellungnahme zu bewerten.</p> <p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Bei diesem Grundsatz pocht der BN darauf, dass diese nur im Einklang mit naturschutzfachlichen und landschaftsbildnerischen Belangen einhergeht. Tourismus auf Kosten von Natur- oder Rückzugsgebieten sollte keine dauerhafte Lösung darstellen!</p>	
		<p><u>Beschlussvorschlag 33</u></p> <p>Die Stellungnahme der Tourismuszentrale Fichtelgebirge e. V. wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aspekte der Stellungnahmen des BUND Naturschutz in Bayern e. V. des Fichtelgebirgsvereins e.V. und der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		<p>Naturschutz hinsichtlich der Rücksichtnahme auf naturschutzfachliche Belange und ein gedeihliches Miteinander der verschiedenen Erholungsarten werden durch Erweiterung der Begründung zu Grundsatz B III 2.7.1 berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis des Marktes Plech wird am Ende des 4. Absatzes der Begründung zu Grundsatz B III 2.7.10 ergänzt: "Zu nennen ist hier auch das überörtlich bedeutsame Lenkungskonzept „Bikeschaukel Fränkische Schweiz“, das für den Tourismus und heimische Mountainbiker ein attraktives Freizeitangebot darstellt."</p> <p>Die Stellungnahme des Verkehrsclubs Deutschland, Landesverband Bayern e. V. wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.7.11</p>	<p><u>Stadt Pegnitz</u></p> <p>Da zum Wintersport unzweifelhaft auch der Eissport gehört und der Eissport gerade auch in der Fränkischen Schweiz ein attraktives Alternativangebot darstellt, soll Grundsatz 2.7.11 diesbezüglich ergänzt werden. Für die Stadt Pegnitz als anerkannter Erholungsort ist der Erhalt und die qualitative Entwicklung des Eissports, wie auch in der Begründung zu Grundsatz 2.7.4 ausgeführt, erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.</p> <p>Mit der Umsetzung der derzeitigen Planung für ein privat zu bauendes und zu betreibendes Eisstadion kann auch gewährleistet werden, dass das mit den Eisstadien vorhandene Angebot an Eissport in Oberfranken auch weiterhin so verteilt ist, dass es von der Bevölkerung und den Gästen in zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>Gerade auch durch den mit dem durch den Bahnhof in Pegnitz gegebenen Anschluss an den ÖPNV stellt ein ganzjährig nutzbares Eisstadion eine Freizeitmöglichkeit dar, die auch durch die Lage in der Fränkischen Schweiz von größter Bedeutung für die Region ist.</p>	<p>Die <u>Stadt Pegnitz</u> weist in ihrer Stellungnahme selbst darauf hin, dass es sich beim Eisstadion um ein privat zu bauendes und zu betreibendes Vorhaben handelt. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die (energetische) Sanierung von Eisstadien (nicht nur in der Stadt Pegnitz) ein auf kommunaler bzw. Landkreis-Ebene zu lösendes Problem ist, bei dem nicht zuletzt auch das Thema der Finanzierung und Förderung von entsprechenden Maßnahmen immer im Vordergrund steht. Der Stellungnahme der Stadt Pegnitz sollte deshalb nicht beigetreten werden.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 34</u></p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Pegnitz wird nicht berücksichtigt.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
------------	-----------------------------	---

Umweltbericht		
----------------------	--	--

	<p><u>Bayerischer Bauernverband, Bezirksverband Oberfranken</u> Durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die landwirtschaftlichen Nutzflächen dem ungehemmten Zugriff durch andere Nutzungen zu entziehen.</p>	<p>Gemäß Ziel 5.4.1 des LEP Bayern, das am 1. Juni 2023 in Kraft getreten ist, sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen. Es handelt sich demnach um eine Pflichtaufgabe für die Regionalen Planungsverbände.</p> <p>Da die Fortschreibung des Regionalplan-Kapitels "Wirtschaft" mit dem Teilkapitel "Landwirtschaft" aber schon weit fortgeschritten ist und die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einen qualifizierten Fachbeitrag der Landwirtschaftsverwaltung voraussetzt, sollte diese zunächst zurückgestellt werden.</p> <p>Diese Teilfortschreibung könnte angegangen werden, wenn die laufenden Regionalplanfortschreibungen, insbesondere des Kapitels "Windenergie", weiter fortgeschritten sind bzw. vor dem Abschluss stehen und keine umfangreichen Personalressourcen mehr binden. Der Regionale Planungsverband muss jedoch einen entsprechenden Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplans fassen.</p> <p>Die vom <u>Bayerischen Bauernverband, Bezirksverband Oberfranken</u> vorgeschlagene Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

		<p><u>Beschlussvorschlag 35</u> Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverband, Bezirksverband Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

Gesamt-Beschlussvorschlag zur Neufassung des Kapitels B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft"

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost stimmt der Neufassung des Kapitels B IV "Gewerbliche Wirtschaft" (ohne B IV 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen) und dessen Zusammenführung mit Kapitel B III "Land- und Forstwirtschaft" zum neuen Kapitel B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft" zu.

Er beschließt, die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Kapitel B III „Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft“ sowie dessen Begründung und Umweltbericht unter Beachtung der am 10.10.2023 gefassten Beschlüsse in der nachfolgenden Fassung.

Der Planungsausschuss beauftragt den Regionsbeauftragten, die Unterlagen für die Vorlage zur Verbindlicherklärung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Kapitels B III „Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft“ und die zusammenfassende Erklärung gemäß Art. 18 BayLplG zu erstellen.

Der Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden, die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Kapitels B III „Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft“ der Regierung von Oberfranken zur Verbindlicherklärung vorzulegen.